Ersatz-Bundesabzeichen, St. 50 Pfg.

S-Klischees, drei Größen.
14 × 17 mm St. 1 Mk.,
24 × 28 mm St. 1.50 Mk.,
28 × 32 mm St. 2 Mk.

S-Klischee-Matern, 5 × 6 cm, St. 1 Mk.

Manschettenknöpfe mit Bundesabzeichen, Paar 90 Pfg.

Plakate für Festlichkeiten und Versammlungen, farbige Vordrucke, St. 10 u. 25 Pfg.

Schild „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität", St. 3 Mk.

Vorstandsabzeichen:
vorrätig Vorstand, Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Fahrwart, Festausschuß, St. 90 Pfg.

Grenzkarten, St. 30 Pfg

Wegekarten:
Sektionskarten,
unaufgez. St. 60 u. 75 Pf.
aufgezogen St. 1.75 Mk.
große, Stück 4.50 Mk.

6. Das Unterstützungswesen.

1. Die Radunfallunterstützung.

Anspruch auf Unterstützung bei Radunfällen, welche Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, hat jedes Bundesmitglied, welches im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten Mitgliedsbuches und mit den Beiträgen nicht im Rückstande ist.

Die Unterstützung wird gewährt in allen Fällen, in denen sich das Mitglied durch Radfahren Verletzungen zugezogen hat. Auch werden Unfälle, welche sich beim Radputzen und Reparieren des eigenen Rades ereignen, entschädigt. Dagegen sind Unfälle durch gewerbliche Benutzung des Rades von der Unterstützung ausgeschlossen.

Die Unfallmeldung muß innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Unfalles an gerechnet, in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Hierzu sind die von der Geschäftsstelle herausgegebenen Unfallformulare zu benutzen und es ist die Meldung vom Ortsgruppenvorsitzenden und Fahrwart oder an Stelle des letzteren von einem anderen Vorstandsmitgliede eigenhändig zu unterzeichnen.

Hat ein Vorstandsmitglied einen Unfall erlitten, so darf es das Unfallformular nicht unterzeichnen, sondern es muß ein anderes Vorstandsmitglied die Unterzeichnung vornehmen.

Mit der Unfallmeldung ist gleichzeitig das Mitgliedsbuch des Verunglückten einzusenden. Wie ein solches Formular vorschriftsmäßig ausgefüllt sein muß, wird im oberen Teil der umstehenden Abbildung gezeigt.

Der untere Teil des Formulars, die Bescheinigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, wird vor der Absendung des Meldeformulars abgetrennt und bleibt zunächst in Verwahrung des Ortsgruppenvorsitzenden. Nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit ist von dem Ortsgruppenvorstand die Dauer derselben genau festzustellen und dementsprechend vom Vorsitzenden auf dem von ihm abgetrennten Bescheinigungsformular (wie nebenstehend abgebildet) gewissenhaft einzutragen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist dann mit dem Ortsgruppenstempel und den Unterschriften des Vorsitzenden und Kassierers zu versehen und an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtigkeit seiner Angaben haftbar und es ist deshalb nötig,

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität · Sitz Offenbach

Rechtsfähige Körperschaft

Stempel

Unfallmeldung.

Das Bundesmitglied Max Müller Bundes-Nr. 90228

Mitglied der Ortsgruppe in Dresden

Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) Dresden, Hermsdorfer Str. 17

verunglückte am Montag 9. 8. 1926 vormittag Uhr, nachmittag 5½ Uhr

~~bei einer Mitgliederausfahrt — beim Gaufahren~~ — auf der Fahrt zur von der Arbeitsstelle

Ursache des Unfalls (~~durch Umfahren, Ausrutschen, Hunde usw.~~) Zusammenstoß mit einem Motorradfahrer

Es wird beantragt, dem — der Verunglückten die Unterstützung laut Bundesstatut zu gewähren.
Für die Richtigkeit obiger Angaben zeichnen durch Namensunterschrift

Der Vorsitzende: Otto Schelle Der Fahrwart: Alfred Köhler

Alle Unfälle müssen innerhalb 14 Tagen unter Benutzung dieses Formulars bei der Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden, andernfalls die Unterstützung versagt wird. Die anhängende Bescheinigung wird abgetrennt und bleibt in Händen des Vorsitzenden bis zur Genesung. Alsdann hat sich der Vorsitzende und der Kassierer durch Einsichtnahme des Krankenscheines von der Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu überzeugen und die Bescheinigung demnach gewissenhaft auszufüllen und von beiden unterzeichnet, an die Geschäftsstelle einzusenden. Bei eigenem Unfall des Vorsitzenden oder Kassierers haben nicht diese selbst, sondern ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Auch ist das Mitgliedsbuch mit einzusenden.

Bescheinigung.

Das Bundesmitglied Max Müller in Dresden war vom Sonntag 10.8.26 (Wochentag u. Datum angeben) bis einschl. Freitag 10.9.26 (Wochentag u. Datum angeben) infolge Radunfalls erwerbsunfähig, welches, nachdem wir uns auf das gewissenhafteste hiervon überzeugt haben, bescheinigen.

Dresden, den 15. September 1926

Stempel

Vorsitzender: Otto Schelle Kassierer: Willy Fischer

daß er sich von der Krankheitsdauer persönlich überzeugt durch Besuch des Kranken, Einsichtnahme in den Krankenschein usw. In Zweifelsfällen kann der Bundesvorstand den Krankenschein oder ein ärztliches Attest einfordern.

Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung ratenweise gezahlt werden, wenn von dem Ortsgruppenvorstand ein diesbezüglicher Antrag an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet wird. Geschieht das nicht, dann gelangt die Unterstützung erst bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und nach Einsendung der Bescheinigung zur Auszahlung. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Vierteljahresbeiträgen beim Eintreten des Unfalles im Rückstande, so hat dasselbe sein Anrecht auf Unterstützung verloren.

2. Die Sterbefallunterstützung.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes steht ein Sterbegeld zu, wenn das Mitglied mindestens ein Vierteljahr dem Bunde als Mitglied angehört und einen Vierteljahresbeitrag entrichtet hat. Nur geklebte Beitragsmarken gelten als vollgültig und zählen (schwarze) Freimarken und leere Beitragsrubriken, auch wenn sie abgestempelt sind, nicht mit.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft bezw. nach der Zahl der im Mitgliedsbuch geklebten Beitragsmarken, welche das Mitglied seit seinem Beitritt insgesamt entnommen hat.

Die Unterstützung ist eine freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

Der Antrag auf Sterbeunterstützung ist vom Ortsgruppenvorstande beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen zu stellen und es ist eine Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch des Verstorbenen mit einzusenden.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang

werden außer der Sterbeunterstützung 100 Mark an die Hinterbliebenen gezahlt, sobald der Tod innerhalb drei Tagen nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalls zu betrachten ist.

3. Die Haftpflicht-Unterstützung.

Wesen und Zweck der Haftpflicht-Unterstützung werden vielfach verkannt, deshalb werden nachstehend einige Zweifelsfragen, die immer wieder kommen, erörtert.

Haftpflicht ist Schadenersatzpflicht. Die Haftpflicht-Unterstützung unseres Bundes soll Schutz gewähren gegen Haftpflichtansprüche, d. h. gegen Schadenersatzansprüche, die gegen Bundesmitglieder erhoben werden.

Die Haftpflicht-Unterstützung erfüllt einen doppelten Zweck:

Ist der gegen ein Bundesmitglied erhobene Schadenersatzanspruch berechtigt, dann muß der Bund für das Mitglied eintreten und die Entschädigungsbeträge, die der Verletzte oder Geschädigte fordert, ersetzen.

Wenn unberechtigte Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, so muß unser Bund das Mitglied in der Abwehr der unberechtigten Ansprüche unterstützen. Gegebenenfalls muß der Bund in dem vom Verletzten oder Geschädigten anhängig gemachten Prozeß für sein Mitglied eintreten. Stellt sich in einem solchen Prozeß doch heraus, daß das Mitglied schadenersatzpflichtig ist, so übernimmt die nachteiligen Folgen, also den zugesprochenen Schadenersatz und die zu deckenden Prozeßkosten der Bund.

Aus Vorstehendem ergibt sich klar und deutlich, daß es sich immer handeln muß um den Anspruch einer anderen Person, die durch das Bundesmitglied verletzt oder geschädigt worden ist. Es kann niemals ein Schaden, der dem Bundesmitglied selbst z. B. an seinem Rade oder seinem Anzuge zustößt, Gegenstand der Haftpflicht-Unterstützung sein. Für den eigenen Schaden kann man sich nicht selbst haftpflichtig machen.

Die Ansprüche des Geschädigten sind nicht dadurch schon berechtigt, weil der, an den die Schadenersatzforderung gestellt wird, einer Haftpflicht-Versicherung oder Haftpflicht-Unterstützung angehört. Nach dem jetzt herrschenden Recht gilt der Grundsatz: „Ohne Verschulden keine Haftpflicht." Also muß der Geschädigte ein Verschulden des Bundesmitgliedes nachweisen.

Besonders zu beachten ist, daß ein Bundesmitglied, auch wenn es sich schuldig fühlt, den Geschädigten nicht wissen lassen soll, daß es der Haftpflicht-Unterstützung angehört, weil das Verhalten des Verletzten oder Geschädigten dadurch stark beeinflußt wird.

Tritt der Fall ein, daß ein Bundesmitglied mit seinem Fahrrad einer dritten Person, sei es körperlich oder sachlich, Schaden zufügt, so ist dies dem Ortsgruppenvorsitzenden sofort zu melden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, den Fall durch Anhörung der Zeugen zu klären und über die Feststellungen und Tatsachen der Bundesgeschäftsstelle auf zwei hierzu in Vordruck gelieferten Formularen kurz und klar vor Ablauf von acht Tagen zu berichten.

Vom Bundesvorstand wird der Fall weiter verfolgt und nötigenfalls der Ortsgruppenvorsitzende, Bezirksleiter oder Gauleiter zu Verhandlungen beauftragt. Die Verhandlungen sind so zu führen, daß möglichst ein gütlicher Ausgleich zustande kommt.

Kommt ein gütlicher Ausgleich nicht zustande, dann werden die entstehenden Prozesse von der Bundesverwaltung geführt, sofern diese es beschließt.

Widerrechtlich bezogene Drittpersonen-Unterstützung ist in der vom Bunde zu bestimmenden Frist zurückzuerstatten. Geschieht das nicht, hat der Bezieher die Folgen zu tragen.

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, Offenbach a. M.

Rechtsfähige Körperschaft

Zweifach ausstellen. Zweifach ausstellen.

Haftpflicht-Meldung
für Drittpersonen-Unterstützung

Das Bundes-Mitglied: Helmut Mauer Bundes-Nr. 286755

Mitglied der Ortsgruppe: Dietlingen in Dietlingen

Wohnort: Dietlingen, Ersinger Straße 11
(Straße u. Hausnummer)

datu ~~bei einer Ortsgruppenmaifahrt einer sonstigen Tour~~ — auf der Fahrt zu der Arbeitsstelle am 23. 7. 1925

um 6 15 Uhr vorm. ~~nachm.~~ einer dritten Person ~~körperlich~~ ~~sachlichen~~ Schaden zugefügt mit folgendem Hergang:

Kurze aber genaue Schilderung des Herganges mit Skizze:

Mauer fuhr am 23. Juli früh 6 15 Uhr auf der abschüssigen Hauptstraße zur Arbeit. 100 Meter vor ihr, gingen zwei Frauen neben der Straße. Mauer klingelte. Eine Frau drehte sich um und sah den Radfahrer. Hierauf sprang die eine Frau auf die Straße, die andere auf die rechte Seite. Mauer fuhr statt nach rechts an eine Frau vorbei. In falscher Angstlichkeit sprang eine Frau vor das Rad. Mauer überfuhr Frau Mirgeler und verletzte sie bewußtlos fortgetragen.

Welcher Schaden wurde angerichtet? Frau wurde nicht sofort gestellt werden.

~~Ist sind d. Geschädigte(n) arbeitsunfähig?~~ Ist gestorben.

Name und genaue Adresse d. ~~der Geschädigten~~ Frau Louise Schmelcher geb. Lutz, Offenbach, Dreikönigstraße 11.

Welchen Wert haben die beschädigten Sachen? Wer ist der schuldige Teil? Mauer

Hat das Mitglied Zeugen und welche? Otto Fischer, Adolf Kaffell in Dietlingen

Hat der Geschädigten Zeugen und welche Christian Berger, Albert und Hans Fischer

Was verlangten d. ~~n~~ Geschädigte(n) für Schadenersatz? 100 Mark von 70 Mark

Sind gütliche Vergleichsversuche unternommen worden? Mit welchem Erfolg? Die Verhandlungen scheiterten auf, da der Angeklagte [illegible] Geschädigten [illegible]

Der Vorsitzende: Name: Karl Günther Ort: Dietlingen Straße: Oppel. Str. 60

Der Kassierer: Name: Emil Kraeßer Ort: Dietlingen Straße: Kirchstr. 11

Zu der abgebildeten Haftpflichtmeldung für Drittpersonen-Unterstützung noch folgende Erläuterung:

Unser jugendliches Mitglied Mauer hat eine Frau überfahren, die an den Folgen gestorben ist. Die Staatsanwaltschaft hat Klage erhoben wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Mauer wurde vom Jugendgericht für schuldig befunden, den Tod der Louise Schmelcher, geb. Lutz, herbeigeführt zu haben. Von einer Bestrafung wurde Abstand genommen, nur die Kosten des Verfahrens mußte Mauer tragen.

Nachdem die Schuld festgestellt war, erhob der Ehemann der Verstorbenen Entschädigungsansprüche. Auf Grund der Tatsachen durfte es der Bundesvorstand auf eine Klage nicht ankommen lassen und strebte einen Vergleich an. Die Gesamtsumme, die dieser Haftpflichtfall gekostet hat, beträgt 892.90 Mark und setzt sich folgendermaßen zusammen: An den Ehemann 500 Mark, an die Krankenkasse 118.50 Mark, Gerichtskosten 70.10 Mark, an den Rechtsanalt 194.30 Mark.

Hieraus ist zu ersehen, wie notwendig die Haftpflicht-Unterstützung ist und in welche Notlage Bundesmitglieder kommen können, wenn sie solche Summen aus ihren Taschen bezahlen müßten.

4. Raddiebstahl-Unterstützung.

Sobald das Rad eines Bundesmitgliedes gestohlen wird, hat es dies sofort dem Vorsitzenden der Ortsgruppe zu melden. Der Vorsitzende hat einen genauen Tatbericht über den Raddiebstahl aufzunehmen und diesen innerhalb acht Tagen an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Der Bestohlene muß auch sofort den Diebstahl bei der Polizei melden.

Polizeiliche Bestätigung.

Name Rudolf Prinz, Tüncher

Wohnort Peterstal Straße Hauptstr. 46

erstattete am 4. September 1926 ~~vormittags~~ nachmittags 5 Uhr

die Anzeige, daß ihm am 4. Sept. 1926 ~~vormittags~~ nachmittags 1 Uhr

in Heidelberg, Bienenstraße 8

sein Fahrrad Marke Frischauf Nr. 54959

entwendet worden sei.

Kriminalpolizei

Heidelberg, den 8. Sept. 1926

Hügel, Krim.-Kss.

Jeder Raddiebstahlsmeldung, die der Bundesgeschäftsstelle gesandt wird, muß eine polizeiliche Bestätigung des Diebstahls beigegeben werden. Eine solche zeigt die Abbildung. Die dazu

erforderliche Karte wird dem Ortsgruppenvorsitzenden vom Bunde im Vordruck geliefert. Die Nummer des gestohlenen Fahrrades muß von der Polizei beglaubigt werden.

Kommt der Bestohlene innerhalb zweier Monate nicht wieder in den Besitz seines Rades, dann zahlt der Bundesvorstand die Summe von 58 Mark aus.

Wird das gestohlene Rad wieder herbeigeschafft, dann fällt der Anspruch auf Unterstützung fort. Es kann aber, falls sich herausstellt, daß das Rad durch den Diebstahl gelitten hat, ein Teil der für Instandsetzung verausgabten Kosten ersetzt werden bis zum Betrage von 20 Mark.

Ist die Raddiebstahl-Unterstützung ausbezahlt und das Rad kommt erst nach zwei Monaten wieder zum Vorschein, dann muß der Unterstützungsempfänger die erhaltene Summe an die Bundeskasse zurückbezahlen.

Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihr Rad beim Abstellen mit einem Schloß zu sichern. Für gestohlene, nicht genügend gesichert gewesene Räder wird keine Unterstützung bezahlt.

Schutz gegen Saalräderdiebstahl.

Ortsgruppen, die sich vor dem Verlust ihrer Saalräder durch Diebstahl schützen wollen, müssen ihre Räder unter Angabe der Marke und Fabrikationsnummer bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden. Der Beitrag beträgt je Jahr und Rad 50 Pfennig. Verluste werden in der Höhe des Wertes ersetzt, den die Saalräder zur Zeit des Diebstahls haben.

Die Ortsgruppen erhalten von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung, wieviel sie Saalräder gegen Diebstahl versichert haben.

Alle in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften für die Raddiebstahlsmeldungen gelten auch für die Meldung von Saalmaschinendiebstählen.

Die Auszahlung der Unterstützungen.

Wenn nichts anderes gewünscht wird, geht der Unterstützungsbetrag an das Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, das Mitgliedsbuch aber an den Vorsitzenden oder Kassierer der Ortsgruppe, damit diese sich von der Richtigkeit der Auszahlung überzeugen können.

An Mitglieder, deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung sind, können Unterstützungen irgendwelcher Art nicht ausgezahlt werden. Die Vorstände haben die Mitglieder hierauf deutlich aufmerksam zu machen.

Mitglieder von Ortsgruppen, welche zwei Vierteljahre mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können so lange keine Unter-

stützung erhalten, bis die Ortsgruppe ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber nachgekommen ist. Die Ortsgruppenvorstände haben dies genau zu beachten

Die Eintragung der Unterstützungen in das Mitgliedsbuch.

Über gewährte Unterstützungen sind in das Mitgliedsbuch diesbezügliche Eintragungen zu machen. Diese Eintragungen werden in der Bundesgeschäftsstelle vorgenommen, und zwar so, wie dies die Bilder zeigen.

Eintragung über erhaltene Radunfall-Unterstützung.

Datum der Auszahlung			Dauer der Unterstützung von	bis	Zahl der Tage	Pro Tag M	Pf	Gesamt-Summe M	Pf	Stempel
30.	11.	26	20/12	23/10	48	2	–	96	–	V.

Sonstige Unterstützungen.

Datum der Auszahlung			Art der Unterstützung	Betrag M	Pf	Stempel
30.	1.	26	Notfall	25	–	V.
24.	5.	26	Katastrophe	10	–	V.
20.	8.	26	Radunfallstahl	40	–	V.

5. Der Rechtsschutz.

Rechtsschutz kann jedem Bundesmitglied und jeder Ortsgruppe in Streitigkeiten gewährt werden, welche ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahrwesen und den Bund von Interesse und Bedeutung sind. Hierunter sind solche Strafbefehle und Anklagen zu verstehen, welche hervorgerufen werden durch ungewollte und unabsichtliche Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, wie sie für das allgemeine Vereins- und Verkehrsleben gegeben sind.

Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind Privatklagen rein persönlicher Natur, welche mit den Bundesinteressen nicht das mindeste zu tun haben. Es steht jedoch den Bundesmitgliedern das Recht zu, sich in solchen Fällen brieflich an unseren Bundessyndikus Herrn **Rechtsanwalt Dr. jur. Katz in Offenbach a. M.,** Straße der Republik Nr. 12, zu wenden, von welchem ihnen unentgeltlicher Rat erteilt wird.

Der Rechtsschutz erstreckt sich auf die Kosten des Rechtsanwalts und die Gerichtskosten. Entschädigungen für persönliche Unkosten und Zeitversäumnis des Mitgliedes sowie Strafen werden aus der Bundeskasse nicht erstattet.

Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind nur an den Bundesvorstand direkt zu richten. Nachdem sich der Ortsgruppenvorstand von dem Tatbestand der Sache überzeugt und festgestellt hat, daß die Angaben des Mitgliedes auf Wahrheit beruhen, ist das Gesuch unter Angabe der genauen Tatsachen sowie das Mitgliedsbuch an den Bundesvorstand einzusenden. Es sind auch vorhandene Strafbefehle oder Anklagezuschriften mit beizufügen.

Handelt es sich um ein Strafmandat, so muß hiergegen sofort Einspruch erhoben werden, um nicht die hierfür vorgeschriebene Zeit verstreichen zu lassen, die meistens nur sieben Tage (gerechnet vom Tage der Zustellung an) beträgt. Der Einspruch kann bei der Ablehnung des Rechtsschutzgesuches zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden. Unter keinen Umständen darf die Sache gleich einem Rechtsanwalt übertragen werden; der Bescheid vom Bundesvorstand ist abzuwarten. Wenn Rechtsschutz gewährt und vom Bundesvorstand ein bestimmter Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben wird, so ist die Wahl des Anwalts dem Ortsgruppenvorstand bzw. der Bezirks- oder Gauleitung überlassen. Es soll möglichst ein Rechtsanwalt am Orte des Gerichts mit der Vertretung beauftragt werden. Einen Vorschuß an den Rechtsanwalt hat weder das Mitglied noch die Ortsgruppe zu leisten. Alle diesbezüglichen Forderungen sind an den Bundesvorstand zu verweisen.

Über Rechtsschutz in zweiter und höherer Instanz hat der Bundesvorstand stets erst eine neue Entscheidung zu treffen und es ist ein diesbezüglicher Antrag an denselben zu richten, wobei das Urteil nebst Begründung der voraufgegangenen Instanz mit einzusenden ist.

Damit nicht durch Versäumnis der Berufungsfrist die Fortführung eines Prozesses unmöglich wird, muß die Berufung stets ohne Verzögerung sofort eingelegt werden, ohne erst den Bescheid des Bundesvorstandes abzuwarten. Die Berufungsfrist in Zivilsachen, die vor dem Amtsgericht verhandelt wurden, beträgt einen Monat; in Strafsachen, die vor dem Schöffengericht verhandelt wurden, jedoch nur eine Woche. Deshalb ist besonders in letzteren Fällen Eile stets geboten. Wird weiterer Rechtsschutz abgelehnt, so muß die Berufung zurückgezogen werden, welches jederzeit ohne Entstehung von Kosten geschehen kann.

Nach Beendigung des Prozesses sind dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang und die Urteile nebst Begründungen sämtlicher Instanzen zuzusenden, ebenso auch die vom Gericht zugestellten Kostenrechnungen.

6. Die Grenzkarten.

Jedes Bundesmitglied hat ein Recht auf Ausstellung einer Grenzkarte.

Diese Seite ist in allen Teilen deutlich mit Tinte auszufüllen und vor der Unterschrift vom Antragsteller genau durchzulesen.

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität
Radfahrende Körperschaft
Offenbach a. M. — Offenbach a. M.
Sprendlinger Landstraße Nr. 222

Ortsgruppe Konstanz

in Baden

Der unterzeichnete Vorstand beantragt, dem Mitglied des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität Herrn Rich. Truckenbrod Bundesnummer 590585 eine Grenzkarte zum persönlichen Gebrauch behufs zollfreien Passierens der schweizer. Grenze mit seinem Fahrrad auszufertigen

Der Vorsitzende: Friedr. Harder

(Ortsgruppen-Stempel)

dessen Wohnort: Konstanz Post: Konstanz

Straße: Tagermos Str. Nr.: 16 III

Nebenstehende Angaben müssen deutlich mit Tinte geschrieben und mit der größten Gewissenhaftigkeit gemacht werden, andernfalls die Zollbehörden berechtigt sind, die Zollfreiheit zu verweigern. Auch ist zur Ausfertigung einer Grenzkarte nach Belgien, Italien und der Schweiz eine unaufgezogene Photographie des Antragstellers in Visitformat beizulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir die zollfreie Grenzüberschreitung nicht garantieren können, wenn uns die Fabriknummer des Rades nicht angegeben wird.

Bundesnummer: 590585
Vor- u. Zuname: Rich. Truckenbrod
Beruf: Bahnarbeiter
Wohnort: Konstanz
Fahrrad-Gattung: Niederrad
Fabrikat: Frischauf
Fabrik-Nummer: 25995

Erklärung.

Ich bestätige, vom Vorstande des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität für mich zum persönlichen Gebrauch eine Grenzkarte behufs zollfreien Passierens der schweizerischen Grenze mit einem Rade erhalten zu haben und verpflichte mich zur genauen Befolgung der mir gegebenen Verhaltungsmaßregeln, hauptsächlich das Rad zur richtigen Zeit beim Grenzzollamt abzumelden, sowie rechtlich zum Ersatz jeden Schadens und der Kosten, die dem Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität durch meine Schuld erwachsen sollten. Insbesondere verpflichte ich mich, die Grenzkarte bei meinem eventl. Austritt aus obiger Ortsgruppe dem Vorsitzenden derselben abzuliefern.

Ich erkenne an, daß der derzeitige Geschäftsführer des Bundes, Herr H. Niemann, Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 222, oder aber dessen Nachfolger im Amte des Geschäftsführer, berechtigt ist, im eigenen Namen den Ersatz des oben erwähnten Schadens und der oben erwähnten Kosten sowie den Anspruch auf Aushändigung der Grenzkarte, gegen mich gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und unterwerfe mich für alle aus diesem Verhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsstand in Offenbach a. M.

Ort: Konstanz Datum: 17 Juni

Unterschrift: Truckenbrod, Richard
(Eigenhändige Unterschrift des Mitgliedes)

Straße: Fibinrag Hausnummer: 5

Achtung! Antrag auf Ausstellung oder Abänderung einer Grenzkarte muß durch dieses Formular geschehen. Ausgestellte Karten werden für die zweifolgenden Jahre erneuert, ohne neues Formular, sofern dasselbe Rad in Betracht kommt. Zu erneuernde Grenzkarten sind mit einzusenden. Bei Motorrädern ist auch Gewicht, P.S. und Motornummer anzugeben. Für neueingetretene Mitglieder ist die Aufnahmekarte beizufügen. Der Versand der Grenzkarten erfolgt nur gegen Nachnahme oder Voreinsendung des Betrages, Stück 30 Pfg. Kleinere Beträge können in Briefmarken oder Papiergeld den Formularen beigelegt werden, wodurch Porto für Geldsendung und Nachnahmespesen gespart wird.

X. 26. 10 000

Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung mit dem Fahrrad ohne Zollzahlung erhielt unser Bund für seine Mitglieder nur von Österreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz.

Für die Grenzüberschreitungen nach Holland und Dänemark bedarf es einer Grenzkarte nicht, da dort ein Zoll auf Fahrräder nicht erhoben wird.

Wünscht ein Mitglied die Ausstellung einer Grenzkarte, so hat es beim Ortsgruppenvorstand einen dahingehenden Antrag zu stellen und ein Vertragsformular, wie vorstehende Abbildung zeigt, genau und deutlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Die auf dem Formular vorgedruckten Rubriken sind genau und deutlich auszufüllen, und zwar sind vor allem der Name und die Bundesnummer des Antragstellers sowie die Marke (Fabrikat) und Fabriknummer des Fahrrades einwandfrei lesbar zu schreiben.

Da der Ortsgruppenvorstand für den Vertrag mit verantwortlich ist, hat denselben außer dem Antragsteller der Ortsgruppenvorsitzende mit zu unterzeichnen.

Der ausgefüllte und unterschriebene Vertrag sowie eine unaufgezogene Photographie ist an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Dort wird die Grenzkarte nach den Angaben des Antragstellers ausgefertigt.

Für die Ausstellung der Grenzkarten zur Überschreitung der österreichischen Grenze bedarf es der Beifügung einer Photographie nicht.

Ohne vorherige Einsendung des Vertrages wird eine Grenzkarte nicht ausgestellt. Die Vertragsformulare sind von der Bundesgeschäftsstelle zu beziehen.

Zur gefl. Beachtung!

Antrag auf Erneuerung dieser Karte für ein weiteres Jahr oder Abänderung derselben infolge Kauf eines anderen Rades ist vom Ortsgruppen-Vorsitzenden durch vorgedrucktes Formular beim Bundesvorstand zu bewirken.

Diese Karte ist mit einzusenden!

Die Vorschriften für die

Grenzüberschreitung

sind genau zu beachten.

Nur gültig für das Jahr 1926

ARBEITER-RADFAHRER-BUND „SOLIDARITÄT"
Offenbach am Main

Union des Cyclistes Ouvriers „Solidarité", Offenbach a. M.
Federazione Ciclistica Operaia „Solidarità", Offenbach a. M.

Mitglied-Nummer / No. du sociétaire / Numero del socio: 590585

Rich. Truckenbrod
Vor- und Zuname. — Nom et prénom. — Nome e cognome.

Bahnarbeiter
Beruf. — Profession. — Professione.

Konstanz
Wohnort: — Domicile et ville. — Domicilio.

Fahrradgattung / Genre de bicyclipède / Genre della macchina: Niederrad

Fabrikat / Marque de fabrique / Marca di fabbrica: Frischauf

Fabrik-Nummer / Nombre de la machine / Numero di fabbrica: 25995

Der Vorstand: — Le président: — Firma del direttore generale.

H. Niemann

Die ausgestellte Grenzkarte hat nur Gültigkeit für ein Jahr (Kalenderjahr), deshalb ist dieselbe jedes Jahr zu erneuern. Das vorstehende Muster zeigt eine ausgefüllte Karte.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Bunde ist dem Mitgliede die Grenzkarte abzufordern und an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Verhaltungsregeln bei dem Gebrauch von Grenzkarten.

Mit der Grenzkarte können die Grenzen der Schweiz, Frankreichs und Belgiens bei allen Grenzzollämtern überschritten werden, die Grenze Österreichs aber nur an bestimmten Orten.

Am Eintrittszollamt hat der Radfahrer seine Grenzkarte vorzuzeigen, welche ihm aber wieder ausgehändigt werden muß. Er bekommt dann einen Vormerkschein, welcher für eine Fahrt auf zwei Monate ausgestellt wird und für welchen mitunter eine kleine Gebühr von einigen Pfennigen zu zahlen ist. Von den österreichischen Zollämtern wird eine Plombe an dem Rade befestigt. Diese Plombe ist sorgfältig vor Schaden zu bewahren, da sie nur in unbeschädigtem Zustande bei dem Austritt aus dem Lande Gültigkeit hat.

Auf der Rückreise steht es dem Radfahrer frei, das auf der Hinreise benutzte Grenzzollamt oder ein anderes zu benutzen.

Am Austrittszollamt hat der Fahrer abzusteigen und seinen Vormerkschein abzugeben, worauf die Plombe von den Zollbeamten abgenommen wird.

Geschieht dieses Abmelden des Rades nicht, so erhebt die betreffende Zollbehörde sofort bei dem Bundesvorstand die tarifmäßige Zollgebühr, wofür der Fahrer und der Ortsgruppenvorstand dem Bundesvorstand durch ihre Unterschrift haftbar sind.

Die Fahrdauer in einem der obigen Länder ist auf zwei Monate bemessen, vom Ausstellungstage des Vormerkscheines an gerechnet. Dauert die Fahrt länger, so hat der Radfahrer 14 Tage vor Ablauf seines Vormerkscheines denselben von dem Eintrittszollamt verlängern zu lassen. Geschieht das nicht, so ist der tarifmäßige Zoll zu zahlen.

Wird eine Verlängerung von dem betreffenden Zollamte nicht gewährt, so muß der Fahrer unbedingt heimfahren.

7. Anweisungen zur Erledigung von mancherlei besonderen Angelegenheiten.

Bundesschilder für Verkehrslokale.

Die Einkehrstellen, die früher im Bunde bestimmt wurden, sind von dem im Jahre 1912 in Dresden abgehaltenen Bundestag aufgehoben worden.

Zur Kenntlichmachung der Verkehrslokale gibt der Bundesvorstand Schilder mit der Aufschrift „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität" zum Preise von 3 Mark je Stück ab. Damit diese Schilder von den Ortsgruppen jederzeit von den Gastwirtschaften wieder entfernt werden können, ist nötig, daß folgender Vertrag mit dem Inhaber des Lokals abgeschlossen wird:

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, Sitz Offenbach a. M.

Vertrag.

Herr . . . . . .
Inhaber der Gastwirtschaft . . . . . .
in . . . . . erklärt sich damit einverstanden, daß das heute an seiner Wirtschaft angebrachte Schild mit der Aufschrift „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität" jederzeit abgenommen werden kann, wenn die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität, Ortsgruppe . . . . . dieses beschließt.

(Ort) . . . . . ., den . . . . . 192 .

Unterschrift	Unterschrift
des Ortsgruppenvorsitzenden	des Lokalinhabers
J. A.:	. . . . .

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Eins erhält der Lokalinhaber und eins behält die Ortsgruppe. Kommt in das Lokal, an dem das Schild angebracht ist, ein neuer Wirt, dann ist mit diesem ein neuer Vertrag abzuschließen.

Gründung neuer Ortsgruppen.

Sobald fünf Genossen an einem Orte Bundesmitglieder sind, kann eine Ortsgruppe gegründet werden. Die Maßnahmen zur Gründung einer Ortsgruppe können auf verschiedene Weise geschehen. Öffentliche Versammlungen sind hierzu nicht zu empfehlen, weil in den meisten Fällen der Erfolg den hohen Kosten

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität

Rechtsfähige Körperschaft

Sprendlinger Landstraße 220–226 **Offenbach a. M.** Sprendlinger Landstraße 220–226

Postscheck-Konto: Amt Frankfurt am Main Nr. 2102.

Gau: 14 **Anmeldung einer neuen Ortsgruppe.** Bez.: 5

Der Unterzeichnete meldet hiermit, daß am 1. 10. 1946 in Altenhain Post Braunsdorf eine neue Ortsgruppe gegründet worden ist.

Als Vorsitzender ist der Sportgenosse Hans Walther in Altenhain Straße No. 36 Post Braunsdorf gewählt, als Beitragskeeper (Kassierer) Sportgenosse Max Wächtler in Altenhain Straße No. 10

Das Bundeseintrittsgeld und der Vierteljahresbeitrag ist für unten angeführte Mitglieder erhoben und an die Bundeskasse abgesandt. Zeitung ist an folgende Adresse abzusenden: Hans Walther, Altenhain No. 36

Folgen Namen und Geburtsdaten (unbedingt ausfüllen):

Vor- und Zuname:	Geburtsort und Geburtsdatum:
Karl Vogel Uebergebelen v.	Frankenberg No 363450
Max Wächtler " "	" " 363440
Otto Pflugbeil " "	" " 453031
Fritz Rudolf " "	" " 453038
Hans Walther	Chemnitz 6. 2. 1899
Kurt Römer	Altenhain 15. 1. 1899
Paul Schmidt	" 11. 5. 1904
Kurt Dietze	" 14. 3. 1911 jugendlich

Unterschrift und Adresse des Meldenden: Hans Walther, Altenhain No. 36

Die Meldenden werden darauf aufmerksam gemacht, daß ohne Uebersendung des Eintrittsgeldes und Vierteljahresbeitrages und ohne Angabe der Namen und Geburtsdaten der Eintretenden, Material an die neue Ortsgruppe nicht abgesandt werden kann.

Der Bundesvorstand:

nicht entspricht. Gut vorbereitete zwanglose Zusammenkünfte sind am besten und erfolgreichsten. Die Erschienenen hat der Vorsitzende einer nahen Ortsgruppe oder der Bezirks- oder der Gauleiter über den Zweck und Nutzen unseres Bundes zu unterrichten.

Flugblätter oder Aufnahmescheine, welche vom Bundesvorstand unentgeltlich zu beziehen sind, müssen schon vorher verteilt werden.

Haben sich Sportgenossen in der für die Gründung der Ortsgruppe genügenden Zahl zur Aufnahme gemeldet, dann müssen die Namen usw. von den ausgefüllten Aufnahmescheinen auf das vom Bundesvorstand gelieferte Anmeldeformular übertragen werden, wie das die vorstehende Abbildung zeigt.

Ist ein Anmeldeformular nicht vorhanden, dann kann auch ein Bogen Schreibpapier benutzt werden.

Sobald die Gründung der Ortsgruppe beschlossen ist, müssen sofort der Vorsitzende, Kassierer und Zeitungsempfänger gewählt und das Eintrittsgeld und der erste Vierteljahresbeitrag eingesammelt werden.

Das eingesammelte Eintrittsgeld ist nebst Beitragsgeld und mit der Liste der neuen Mitglieder sofort an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Wenn Geld und Liste von der neuen Ortsgruppe in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sind, wird sofort das ganze für die Geschäftsführung der neuen Ortsgruppe notwendige Material abgesandt. Dabei werden unentgeltlich mitgeliefert ein Kassen- und Protokollbuch, ein Buch zum Anlegen eines Mitgliederverzeichnisses und Exemplare der Bundeszeitung in der Zahl der neuen Mitglieder.

Der Funktionär, der die Gründung einer neuen Ortsgruppe vornehmen will, tut gut, sich vorher mit dem Material, welches dazu erforderlich ist, zu versehen.

Warum trage ich das Bundesabzeichen?

1. Als sichtbares Zeichen, daß ich das Glied einer großen Kette bin, die Hunderttausende von Arbeiterradfahrern verbindet.

2. Als sichtbares Zeichen, daß ich die hohen Ideale des Bundes kenne und für den Bund überall und jederzeit einzutreten bereit bin.

3. Zum Zeichen, daß ich jedem Bundesgenossen in Notfällen beispringen werde.

4. Als Ruf zur Hilfeleistung an alle Bundesgenossen, wenn ich mich in Nöten befinde.

5. Zur Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen und Hebung des Kameradschaftsgefühls.

6. Um willens zu sein, durch höfliches Benehmen überall zur Hebung des Bundes beizusteuern

7. Um überall in Arbeiterkreisen freundliche Aufnahme zu finden, auch wenn ich weit über die Grenzen des Wohnortes, Bezirkes, Landes und Staates hinauskomme.

8. Um den nicht klassenbewußten radfahrenden Proleten zu zeigen, daß ich stolz darauf bin, der Arbeiterklasse und dem Bunde der radfahrenden Arbeiter anzugehören.

Sparordnung der Frischauf-Sparkasse (Bundes-Sparkasse).

Die Sparordnung ist abgedruckt am Schluß des vierten Abschnitts des ersten Teils der großen Handbuch-Ausgabe, in dem die Entwicklung des Fahrradhauses Frischauf besprochen wird.

Bundes-Straßen-Einheitsanzüge.

Die Anschaffung von Bundes-Einheitsanzügen wird erleichtert dadurch, daß die Frischauf-Sparkasse Einlagen annimmt sowohl von einzelnen Bundesgenossinnen und Bundesgenossen, als auch von den Ortsgruppen. Bundesstoff oder fertige Bundesanzüge können dann jederzeit für die Beträge der Einlagen bezogen werden.

Bleiben für Ferien-Wanderfahrer.

Jeder Genosse oder jede Ortsgruppe hat sich mindestens 14 Tage vor Inanspruchnahme einer Bleibe schriftlich an die betreffende Ortsgruppe zu wenden.

Anzugeben ist, ob Eintreffen bei jeder Witterung; Anzahl der Fahrer und ob Ehepaare dabei sind.

Eine Ausnahme kann nur für einen Einzelfahrer im Notfalle gemacht werden, wenn dieser bis spätestens 3 Uhr nachmittags um eine Bleibe vorspricht.

Quartier wird nur gegeben gegen Vorlegung der Mitgliedsbücher und Bleiben-Ausweise, welche in tadelloser Ordnung sein müssen, gleichviel, ob Einzelfahrer oder Gruppe. Ausweise von Abteilungsvorständen können nicht berücksichtigt werden. Die Abbildung belehrt über die Ausfüllung der Ausweise.

Danach trachten, daß man bis 6 Uhr abends spätestens bei der betreffenden Ortsgruppe eintrifft.

Fahrwarte haben vor der Abfahrt die Räder zu kontrollieren, ob alle in so guter Beschaffenheit sind, um die Wanderfahrt ohne Schaden oder unnützen Aufenthalt durchzuführen.

Jeder Genosse ist verpflichtet, bestrebt zu sein, sich und seiner Gruppe Ehre zu machen, indem er ein anständiges Benehmen an den Tag legt, überall und auch im Quartier.

Die Namen der bei einer Ortsgruppe ankommenden Bundesgenossen und Bundesgenossinnen sind sofort, indem die Personalien aus dem Mitgliedsbuch genau abgeschrieben werden, in das Bleibenbuch (Quartierbuch) der Ortsgruppe einzutragen.

Durch das Bleibenbuch führt der Bleibenwart den Nachweis über seine Tätigkeit.

Das Bleibenbuch soll folgende Rubriken enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, seit wann Bundesmitglied, Ortsgruppe, Wohnort, Wohnung.

Hat sich ein Fahrer in der Bleibe ungebührlich benommen, so muß darüber dessen Ortsgruppe sofort brieflich Mitteilung erhalten.

Vorschriften

Bundesgenossen zur Wanderfahrt haben das Mitgliedsbuch und einen **Ausweis** ihrer Ortsgruppe mitzunehmen, der **Reisezeit und Reiseziel** angibt, den Ortsgruppen-**Stempel** und die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern trägt. — Radfahrer, die ohne solchen Ausweis um Unterstützung irgendwelcher Art bitten, sind überall kurz und scharf zurückzuweisen.

Wenn auf dem Ausweis, der zur Inanspruchnahme der Bleibe berechtigt, vom Ortsgruppenvorstand ein Lichtbild des Inhabers aufgeklebt wird, so muss das Lichtbild mit dem Schein dauernd fest verbunden und derart übersempelt sein, dass der Stempel teils das Lichtbild, teils den Schein (die Marke) trifft.

Fahrt **FFF**-Räder!

Wander- und Bleiben-Ausweis

für den Bundesgenossen

Kurt Schiller

Lichtbild

(Stempel der Ortsgruppe)

Der Inhaber befindet sich vom 18. Juni bis 2. Juli 1924 auf einer Radwanderfahrt von Breslau nach dem Harz und zurück

Breslau, den 16. Juni 1924

Gg. Kunze — Vorsitzender

Fritz Frost — Kassierer

Kurt — Vorname

Schiller — Familienname

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Stempelsche Werbe GmbH — 19 — 3.8.26 — 2301

Datum	Abfahrt von	Fahrt bis	km	Unterschrift	Bemerkungen
18. Juni	Breslau	Liegnitz	69.5	Max Wolf,	Vorsitzender
19. "	Liegnitz	Görlitz	89.7	Joseph Reid,	Vors. d. Ogr.
20. "	Görlitz	Dresden	99.9	Emil Groth	Vors. d. Ogr.
21. "	Dresden	Meissen	25.2	Otto Rohl	Bleibenwart

Verhalten der Bundesgenossen gegen bürgerliche Vereinigungen.

Hierzu hat der in Karlsruhe abgehaltene 16. Bundestag folgenden Standpunkt festgelegt:

Die Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege hat für die Arbeitersportbünde den Beschluß gefaßt, daß gemeinsame Veranstaltungen mit bürgerlichen Vereinigungen nicht abgehalten werden dürfen. Die Bestimmungen haben die Ortsgruppen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität in Stadt

und Land genau zu beachten. Für die anderen Arbeitersportler gilt dasselbe. Den bürgerlichen Sportvereinen und Sportverbänden jeder Art gegenüber war und ist unsere Stellung jederzeit eindeutig und klar. Wir haben gesellschaftlich nichts mit ihnen zu schaffen. Unsere Mitglieder dürfen dort nicht Mitglieder sein, nicht sportlichen Umgang haben und auch als Gäste ohne Auftrag des Ortsgruppenvorstandes deren Veranstaltungen nicht besuchen. Solche feste Anschauungen muß eine Ortsgruppe haben, die für unseren Bund wirken und ihre Mitglieder richtig führen will.

Arbeitersport und Achtstundentag.

Der gesetzlich festzulegende Achtstundentag ist das Minimum, das für jeden Arbeiter und Angestellten zu fordern ist. Nur bei kurzer Arbeitszeit ist es dem Arbeiter möglich, den schädlichen Wirkungen der Berufstätigkeit entgegenzuwirken durch systematische Pflege der Leibesübungen zur Erhaltung seiner Gesundheit. Die Arbeitersportler unterstützen deshalb alle Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit und erwarten von den proletarischen Fraktionen des Reichstages, daß sie mit allen Mitteln versuchen, den diesbezüglichen Forderungen der Gewerkschaften Rechnung zu tragen.

Arbeitersport und Werksport.

Die Werksportvereine, nämlich Betriebs-, Bank-, Beamten-, Eisenbahn-, Post- und Behördensportvereine, sind eine Gefahr für die Arbeiterklasse Zur Förderung der Leibesübungen gründete man sie bestimmt nicht. Die Betriebsräte, welche in dieser Sache nach Anweisungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes zu handeln haben, müssen bei ihrem Vorgehen gegen die Werksportvereine von den Arbeitersportlern unterstützt werden. (Literatur: Der Arb.-Radf. Nr. 11 vom 1. Nov. 1924, Nr. 12 vom 1. Dez. 1926, und Nr. 1 vom 1. Jan. 1927, Arbeiter-Turn-Zeitung Nr. 24 vom 24. Nov. 1926, Gewerkschaftszeitung Nr. 47 und 50 vom Jahre 1926.)

Sport der Gewerkschafts-Jugendabteilungen.

Die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes haben in einer Verhandlung mit dem Vorstand des Arbeiter-Turn- und Sportbundes im November 1926 in Leipzig erklärt, daß für die sportliche Tätigkeit der Jugendabteilungen der freien Gewerkschaften nur die Arbeitersportvereine in Frage kommen

Forderungen der Arbeiterradfahrer zur Förderung des Radfahrverkehrs.

Der in Halle 1921 abgehaltene 14. Bundestag hat folgenden Beschluß gefaßt:

Der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität fordert von den zuständigen Behörden Deutschlands:

1. Daß in den Groß- und Kleinstädten und in den Dörfern die Durchgangs- und Ausgangsstraßen zu den Landstraßen, sowie überall die wichtigen stark befahrenen und verkehrsreichen Verbindungsstraßen und Verbindungswege mit besonderen Radfahrerstreifen versehen werden, ferner
2. Freigabe aller Fußwege und Banketts außerhalb der Ortschaften für den Radfahrverkehr.
3. Umwandlung der Reitwege in Radfahrerwege.
4. Unentgeltliche Freigabe aller Turnhallen und Schulplätze zu Übungsstunden der Radfahrer.
5. Einrichtung von geschlossenen Einstellräumen für Fahrräder in allen Gebäuden der Behörden und Verkehrsanstalten.
6. Anerkennung des Mitgliedsbuches des Bundes als Ausweis.
7. Verhinderung der Besteuerung der Fahrräder.
8. Ermäßigung der Gebühren für Beförderung der Fahrräder auf der Eisenbahn, insbesondere im Lokalverkehr.

Kurse für Funktionäre.

Kurse sind keine Beratungen und Versammlungen. In den Kursen muß praktisch gelernt werden, was die Funktionäre bei ihrer Tätigkeit können und wissen müssen Die Kurse müssen möglichst jedes Jahr wiederholt werden, weil überall neue Funktionäre zu unterrichten sind.

Große Bezirke halten die Kurse für die Funktionäre allein ab, von den kleinen Bezirken sind mehrere zusammenzunehmen.

Die Abhaltung der Kurse muß nach einem gauweise festgelegten Plane erfolgen, wobei einerseits zu beachten ist, daß mit einem Kurs nicht alles erreicht werden kann, was nötig ist, andererseits, daß wir nicht genug Zeit und Geld haben, um viele Kurse abhalten zu können, obwohl das für unsere Bewegung sehr gut wäre.

Wenn alle Kursteilnehmer nicht nur etwas hören, sondern wirklich lernen sollen, braucht man Zeit. Deshalb darf man für einen Kurs niemals zu viele Unterrichtsziele festsetzen. Das ist eine pädagogische Angelegenheit, für deren Erledigung man einen Pädagogen zu Rate ziehen sollte.

Man kann einen Kurs mit vielen schönen Unterrichtsgegenständen belasten. Um neue Funktionäre aber schnell zu lehren, praktisch zu arbeiten, kann in der Regel nur folgender Plan verfolgt werden:

1. Kurs: Führung einer Ortsgruppe, ihrer Ämter und Bücher.
2. Kurs: Verkehr mit dem Bunde und dem Fahrradhaus.
3. Kurs: Arbeitersportbewegung und Arbeitersportkartelle.
4. Kurs: Gesetzliche Bestimmungen für das Vereinswesen.

Bibliothek der Ortsgruppe.

Die meisten Ortsgruppen haben für die ordnungsgemäße Verwaltung ihrer Literatur kein Interesse. Es fehlt an Bundesgenossen, die für diese Aufgabe unterrichtet sind. Die Ortsgruppen bekommen im Laufe der Jahre eine Masse Schriften vom Bunde usw. Wenn diese nicht mehr für den Handgebrauch nötig sind, müssen sie in die Bibliothek eingereiht werden. Es muß ein Berater herangezogen werden für den Anfang und ein sich für Literatur interessierender Bundesgenosse zum Weiterausbau. Man kann folgende Einteilung vorsehen: Ortsgruppe, Bezirk, Gau, Bund, Zeitungen, Radsport, Arbeitersport, Festschriften. In diese Teile sind die Drucksachen jeder Art einzuordnen. Eine solche Ortsgruppen-Bibliothek wird allen Funktionären oft gute Dienste leisten und wird mit der Zeit hochinteressant.

Funktionär und Statistik.

Woran merken wir, daß es vorwärts oder rückwärts gegangen ist im Bunde? Welches Maßstab gibt uns Aufschluß über den Stand unserer Bewegung? Die Statistik.

Sie sagt die Wahrheit über alle Gebiete der Verwaltung und des Sportbetriebes. Sie zeigt unanfechtbare Tatsachen aus den verschiedenen Gebieten des gewaltigen Betriebes unserer Bundesorganisation. Sie zeigt auch von den Gauen und Bezirken hier Fortschritt, da Stillstand, dort Rückschritt. Die Statistik ist also das Mittel, mit dem wir sehen können, was wir sehen wollen, durch das wir erfahren, was wir wissen müssen.

Die Statistik stellt durch Zahlen Tatsachen und Ereignisse dar. Sie sagt uns, ob, wo und welche Änderungen eingetreten sind, und beweist mit Ziffern, wie stark die Veränderungen waren. Das alles zeigt und sagt die Statistik, wenn sie nach festbestimmten Punkten regelrecht, pünktlich und gewissenhaft fortgesetzt wird.

Aus der Jahr für Jahr fortgesetzten Statistik lassen sich Regeln und Gesetzmäßigkeiten feststellen, aus denen wichtige Lehren gewonnen werden, die umso richtiger sind, je genauer die Angaben für die Statistik gemacht werden.

Die Quellen für unsere Bundesstatistik sind die Ortsgruppen. Daß diese ihre Angaben in der Regel so peinlich genau, wie es möglich war, immer gemacht haben, sieht der Statistikfachmann mit einigen Blicken über unsere Statistiken der letzten Jahre. Er erkennt, ob die Statistik gut, ob sie brauchbar ist.

Die Tatsache, daß sich Wissenschaft und Technik, Industrie und Handel, Politik und Wirtschaft regelmäßig, in jeder Beziehung oder bei mancher Gelegenheit der Statistik bedienen, muß uns sagen, daß sie einen Kern hat, der auch für unsere Arbeiter-Radfahrerbewegung von allerhöchstem Wert ist.

1 **An der Stelle der fetten Längslinien durchschneiden, dann diese drei Fragebogen**

An den Bezirksleiter sofort senden!
nach Kenntnis der Funktionäre und mit genauer Ausfüllung der Zeilen.

Gau 15 Bezirk 5

Ortsname der Ortsgr.: Großschönau
Poststation: "
Vorsitzender: Name Max Mann; Adr. Hauptstr. Gülleraft 24
Kassierer: Name Emil Bier; Adr. Großschönau Dorfstr. Nr. 8
Saalfahrwart: Name Peter Hübik; Adr. Großschönau Dorfstr. Nr. 28
Straßenfahrwart: Name Gustav Kahlert; Adr. Hoffnungskolonie 6
Sportausschußobmann: Name Frau Berta Hübik; Adr. Großschönau Dorfstr. Nr. 28
Jugendleiter: Name Kurt Jung; Adr. Markt 11
Pressewart: Name Heinrich Meine; Adr. Am Berg 39
Tagungslokal: Bezeichnung Gasthof zum Wald; Inhaberin Wwe. Emma Froh; Straße u. Haus-Nr. Hauptstr. 57

Wieviel Mitglieder:
93 männliche über 18 Jahre
13 weibliche über 18 Jahre
2 männliche von 18 bis 20 Jahre
— weibliche von 18 bis 20 Jahre
9 männliche unter 18 Jahre
3 weibliche unter 18 Jahre
4 Knaben unter 14 Jahre
2 Mädchen unter 14 Jahre
zusammen 126 Mitglieder

In wieviel Orten wohnen die Mitglieder der Ortsgruppe? 2
Wieviel Räder wurden i. J. 1926 Mitgl. d. Ortsgr. gestohlen? —
Hat die Ortsgruppe Vieleben für Wanderfahrer? Ja
Für wieviel Personen insgesamt? 5
Wieviel unentgeltlich? 2 Gegen Preisvereinbarung? 3

(Ortsgruppenstempel deutlich lesbar) Max Mann (Unterschrift)
Vorsitzender

Bei jeder Frage **Wieviel** in deutlichen Ziffern

4 Saalräder, davon 1 Einräder
Sind die Saalräder gegen Diebstahl versichert? Ja
3 Reigenmannschaften (Insgesamt mit Damen und Jugend)
davon a) — Mädch. u. 14 Jahr. mit 2 Fahrerinnen
b) 1 Knab. u. 14 Jahr. mit 4 Fahrern
c) 1 weibliche Jugend mit 3 Fahrerinnen
d) 1 männliche Jugend mit 4 Fahrern
e) 1 Damen-Abteilung mit 3 Fahrerinnen
f) 2 Fahrer-Mannsch. mit 10 Fahrern
zusammen 29 ausgebildete Fahrer und Fahrerinnen

3 Radball-Mannschaften
davon 1 2er, 1 3er, 1 6er Mannschaft
1 Radpolo-Mannschaften
davon — 2er, 1 3er, — 6er Mannschaft
7 Straßen-Wettfahrer (Insgesamt mit Damen und Jugend)
davon 2 Jugendliche, 1 Fahrerinnen, 4 Fahrer
— Bahn-Wettfahrer
davon — Jugendliche unter 18 Jahre, — Fahrer
Der Saalfahrwart hat 2 Bezirks-Saalfahrstunden besucht.
Steht die Schulturnhalle zum Saalfahren zur Verfügung? Ja
Muß Entschädigung gezahlt werden? Ja

	täglich	wöchentl.	monatl.	jährl.
Schuldiener:	— ℳ	— ℳ	1 ℳ	— ℳ
Für Licht:	— ℳ	— ℳ	— ℳ	30 ℳ
Für Saal:	— ℳ	— ℳ	— ℳ	— ℳ

1 Motorradfahrer, davon haben 1 eigene Motorräder
Unsere Ortsgr. hat 2 Bundes-Warnungstafeln aufgestellt auf den Straßen nach Großdehsa und auf Zittau
Bemerkungen:

Ortsname der Ortsgruppe? Großschönau
Zeitungsempfänger Adresse: Name Kurt Schnell; Ort Großschönau; Post "; Straße Bringmannstr. 25
Ist er ein neuer Zeitungsempfänger? Ja
Als Zeitungsempfänger ist ein Funktionär zu wählen, der seine Adresse das ganze Jahr 1927 beibehalten kann.

Deshalb müssen die Funktionäre unseres Bundes oft gelegentlich auf die Wichtigkeit der Statistik hinweisen und auch darauf, daß der Wert der gutgeführten Statistik sich erhöht, wenn sie schnell herauskommt, daß also bei Umfragen im Bunde die Meldung flugs an die richtige Stelle gesandt werden muß.

Unsere Bundesstatistik kommt immer in beispiellos kurzer Zeit zustande. Die große Kunst, den Strom des Materials für die

2 genau gleichlautend ausfüllen und sofort an die angegebene Stelle absenden.
An den Gauleiter sofort senden!
nach Neuwahl der Funktionäre und mit genauer Ausfüllung der Zeilen.
Bei jeder Frage **Wieviel** in deutlichen Ziffern

Statistik und das Adressenverzeichnis aus dem ganzen Bunde so schnell zum Fließen zu bringen, daß in dem kurzen Zeitraum von vier Wochen das Material in der Hauptsache zusammenkommt, macht dem Arbeiter-Radfahrer-Bunde Solidarität keine andere Organisation nach.

Es wird z. B. keine der dreißig bürgerlichen Radfahrer-Organisationen die einfachste Statistik in so kurzer Zeit gewinnen können. Keine wird eine so umfassende und genaue Statistik, wie die über unseren Bund, zustandebringen, auch dann nicht, wenn sie sich ein ganzes Jahr lang die größte Mühe geben würde. Diese Vereinigungen bekämen in einem Monat nur einige Dutzend Umfragebogen herein. Für sie wird es immer ein großes Geheimnis bleiben, durch welches wunderbares Zusammenarbeiten der Bundesmitglieder unseres Bundesstatistik gewonnen wird.

Die Organisationen der bürgerlichen Radler wollen aber auch gar nicht durch genaue statistische Feststellungen die Wahrheit über ihren Stand und Sportbetrieb der Öffentlichkeit vorführen, denn sie würden dadurch nur dokumentieren, daß sie hinter unserem Bunde in jeder Beziehung weit zurückgeblieben sind. Sie berichten nur mit Annahmen ohne statistische Zahlenergebnisse, sie bringen keine wirklichen Beweise. Sie betreiben ihre Werbetätigkeit mit Spiegelfechtereien — und mit viel Geld von Handel und Industrie.

Statistiken bieten scheinbar ein recht trockenes Zahlenmaterial. Diejenigen Funktionäre aber, welche die Zweckmäßigkeit der Statistik erfaßt haben und die Zahlendarstellungen studieren, erlangen den genauesten Aufschluß über den festen Stand unseres Bundes sowohl als auch über die schnelle Entwicklung des Sportbetriebes.

Wer von den Funktionären noch ein wenig mehr Mut hat, der vergleicht prüfend ältere Zahlen mit den neuen. Er wird dann zu der Ansicht kommen, daß die Statistik Belehrendes, Unterhaltendes und Überraschendes sehr viel bietet.

Der Funktionär, welcher sich nach den Zahlen nicht Rechenschaft zu geben weiß, der bleibt unerfahren, lebt von Tag zu Tag im Dunkel bezüglich seiner Schritte im Tun für den Bund. Er kennt nicht die Vorteile des Hilfsmittels der Statistik für organisatorische Tätigkeit.

Jener Funktionär aber, der die Tabellen studiert, erkennt, warum das wurde, was ist, findet, was sich fortpflanzen und ausbreiten will und bemerkt die wirksamen Triebe. Er entdeckt neue Keime, sieht Werdendes, schaut Zukünftiges. Bei der Prüfung der

3 mit Bogen 2 an den Gauleiter senden!
Für die Redaktion in Offenbach-M.
Bei jeder Frage **Wieviel** in deutlichen Ziffern

Tabellen wird ihm klar, was getan werden muß. Die Statistik ist eine ausgezeichnete Lehrmeisterin für alle Funktionäre.

So ergeben sich aus unserer Statistik Richtpunkte für die Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten. Man wird z. B. bei der Beurteilung des großen Wunders des unglaublich starken Saalsportbetriebes mit Straßenrädern in unserem Bunde zu bestimmten Folgerungen kommen müssen für die Taktik in der organisatorischen Handhabung des Sportbetriebes, welche der Lebensnerv ist für die Weiterentwicklung unseres Saalsports.

So verlohnt sich das Studium der Statistik auch in bezug auf alle anderen Gebiete des Strebens und der Aufgaben unseres Bundes. Wir finden und erhalten Anweisungen zur Weiterarbeit und zu neuer Arbeit mit neuen Kräften.

Zudem ermöglicht unsere Statistik Vergleiche mit dem bürgerlichen Lager zu ziehen und Forderungen an Reich, Land und Gemeinden mit unbestreitbaren Zahlenangaben durchschlagend zu begründen. Die Statistik trägt uns Material zusammen für den Kampf um unsere Rechte.

Weiter ist die Statistik der Niederschlag des wirklichen Geschehens im Bunde. Aus der Frühgeschichte des Bundes, der Gaue und der Bezirke wissen wir leider viel zu wenig, weil zahlenmäßige Feststellungen aus dieser Zeit fast ganz fehlen. Die Statistik soll Erreichtes und Bestehendes wie auf einem langen Filmstreifen aus der flüchtigen Zeit der Zukunft überliefern.

Beziehungsreich, interessant, lebendig sind die Tabellen unserer Statistiken. Sie helfen die Zwecke useres Bundes fördern und sind ein Hilfsmittel zur bahnbrechenden Arbeit für den Arbeitersport.

Der Funktionär und seine Sammelmappe.

Das Handbuch ist ein guter Ratgeber. Aber nicht für alle Fälle, mit denen der Funktionär zu tun bekommen kann, gibt es Auskunft. Deshalb muß sich jeder Funktionär selbst ein Nachschlagebuch schaffen durch Anlegung einer Material-Sammelmappe. Das ist ein Rüstzeug, das sich bisher leider nur wenige Funktionäre unseres Bundes verschafft haben. Deshalb kamen schon viele in Verlegenheit, die anderen Bundesgenossen nach Gutdünken Auskunft und Rat erteilten, und manche mußten oft viel Zeit verwenden für Schreibereien und Wege.

Auf allen Tätigkeitsgebieten der Bundesorganisation kommt es fortgesetzt zu Veränderungen. Ein guter Funktionär muß stets

auf dem Laufenden sein. Er muß sich vor Irrtümern schützen. Darum muß er alles Schriftliche sammeln, durch das ihm neue und wichtige Weisungen für seine Tätigkeit gegeben werden. Was neu und wichtig ist in Bundes- und Radfahrer-Angelegenheiten findet der Funktionär in der Bundeszeitung. Was neu und wichtig ist für die Arbeitersportbewegung entdeckt der aufmerksame Funktionär in seiner Tageszeitung sehr oft. Bundeszeitung und Tageszeitung liefern also einen großen Teil des Materials für die Sammelmappe des Funktionärs, mit dem er das, was in seinen Büchern steht, fortgesetzt vermehren muß, wenn er genau unterrichtet bleiben will.

Um Material für seine Sammelmappe zu gewinnen, muß der Funktionär beim Lesen seiner Zeitungen sofort alles anstreichen, was für ihn Bedeutung hat. Das Angestrichene wird ausgeschnitten und auf ein Blatt Papier geklebt, auf das dann geschrieben wird z. B.: D. Arb.-Radf Nr. 6 vom 1. Juni 1927, Rundschau im Bunde. Diese Blätter kommen in die Sammelmappe an die richtige Stelle.

Die Sammelmappe ist einzurichten nach den verschiedenen Gebieten, für die sich der Besitzer als Bundesfunktionär interessieren muß. Die Einteilung muß jeder selbst bestimmen und verbessern. Für den Anfang genügt, und es wird sicherlich vielen Funktionären schon nützlich sein, das folgende einfache Schema der Einrichtung der Sammelmappe: 1. Bund und Ortsgruppe. — 2. Bezirksangelegenheiten. — 3. Gauangelegenheiten. — 4. Unterstützungsfälle. — 5. Bürgerliche Radfahrer. — 6 Gerichtsurteile. — 7. Jugendpflege. — 8. Arbeitersportbewegung.

Wenn in einem Abschnitt eine Anzahl Blätter eingeordnet sind, von denen einige einen Text tragen gleichen Themas, dann wird ein Unterabschnitt eingerichtet. Wer dieses Verfahren einige Zeit fortsetzt, erkennt bald, daß er sich ein Hilfsmittel schafft, mit dem er Selbständigkeit in seiner Funktion gewinnt.

Radsport-Literatur.

Wer sich über die gesamte Radsport-Literatur unterrichten will, der findet eine Zusammenstellung darüber in dem von dem bürgerlichen Verlage Ullstein, Berlin, herausgegebenen Buche: Der Radfahr-Sport, von Ingenieur Otto Lüders. (Heft der Stadion-Bücher.) Preis 1 Mark.

8. Besondere Bestimmungen und Richtlinien.

Der Sportbetrieb des Bundes.

Die Sportausschüsse. — Richtlinien und Arbeitsbestimmungen.

Einteilung und Aufgaben.

An die Gau-, Bezirks- und Ortsgruppen-Sportausschüsse wird die dringende Bitte gerichtet, ihre für unseren Bund ganz besonders wichtige Tätigkeit nach den folgenden Bestimmungen einzurichten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Sportausschüsse haben die Aufgabe, den Sportbetrieb im Bunde zu fördern. Sie sind die technischen Organe des Bundes und wirken für alle Radsportzweige theoretisch und praktisch. Dementsprechend müssen in jedem Sportausschuß alle Radsportzweige Vertreter haben.

Es sind zu wählen: Ortsgruppen-, Bezirks- und Gau-Sportausschüsse, sowie der Bundes-Sportausschuß. Jeder Sportausschuß hat drei Untersportausschüsse, nämlich: Ausschuß 1 für Straßenfahren, Ausschuß 2 für Saalfahren und Ausschuß 3 für Schiedsrichter.

Für den Bundes-Sportausschuß.

§ 2. Der Bundes-Sportausschuß setzt sich aus 14 Genossen zusammen, nämlich aus vier Saalfahrern, vier Straßenfahrern, vier Schiedsrichtern, einem Jugendleiter und dem Bundes-Sportwart als Obmann. Der Sitz des BSpA. wird auf dem Bundestage bestimmt. Die Mitglieder wählt die Ortsgruppe an dem Ort, wo der BSpA. seinen Sitz hat. Der BSpA. amtiert von Bundestag zu Bundestag.

Der Bundes-Sportausschuß hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und entscheidet selbständig in allen radsportlichen Angelegenheiten des Bundes. Jede Sitzung des BSpA., von der die Mitglieder rechtzeitig in Kenntnis gesetzt sind, ist beschlußfähig.

Zu den Aufgaben des BSpA. gehören:

a) Einheitliche Regelung des gesamten Sportbetriebes innerhalb des Bundes;
b) Ausschreibung der Bundeswerbetage;
c) Sonderveranstaltungen wie Wanderfahrten mehrerer Gaue und Stafettenfahrten;

d) Überwachung der durch die Gaue ausgeschriebenen Wettbewerbe und der sonstigen sportlichen Veranstaltungen;
e) Veranstaltungen von Fahrwartlehrkursen und Ausbildung von Schiedsrichtern;
f) Prüfung der Wertungsbestimmungen evtl. gemeinsam mit den Gaufahrwarten;
g) Entscheidung in sportlichen Streitfragen als letzte Instanz.

Der BSpA. muß mit den Gau-Sportausschüssen in engster Fühlung stehen, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten zu ermöglichen. Zu diesem Zwecke haben die Gau-SpA. alljährlich einen Bericht über die sportlichen Veranstaltungen im abgelaufenen Geschäftsjahr bis spätestens 1. Dezember an den BSpA. einzusenden.

Für die Gau-Sportausschüsse.

§ 3. Der Gau-Sportausschuß wird durch sieben Genossen gebildet. Demselben müssen der Gau-Saal-, Gau-Straßenfahrwart und Gau-Schiedsrichter sowie der Gau-Jugendleiter angehören. Saal- und Straßenfahrer müssen gleichmäßig vertreten sein. Obmann ist der Gau-Sportwart.

Der Vorsitzende wird auf dem Gautage gewählt. Um ein schnelles und praktisches Arbeiten zu ermöglichen, ist es zweckmäßig, wenn die Mitglieder des GSpA. nur einer Ortsgruppe angehören.

Der GSpA. hält seine Sitzungen nach Bedarf ab und ist für die Durchführung der vom BSpA. angesetzten sportlichen Veranstaltungen verantwortlich.

Zu den Aufgaben des Gau-Sportausschusses gehören:
a) Ausschreibungen von Wanderfahrten, Touren und Saalsport-Wettbewerben im Gau;
b) Feststellung der Gesamtergebnisse bei Wettbewerben im Gau, sowie der einzelnen Bezirke und Weitermeldung an den BSpA;
c) Entscheidung in allen sportlichen Streitfragen im Gau.

Auf engste Fühlung zwischen Gau- und Bezirks-Sportausschüssen ist zu achten.

Für die Bezirks-Sportausschüsse.

Für die Bezirks-Sportausschüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gau-Sportausschüsse.

Für die Ortsgruppen-Sportausschüsse.

§ 4. Der Ortsgruppen-Sportausschuß besteht aus sieben Genossen, die in der Jahres-Generalversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung ist die gleiche wie bei den Bezirks- und Gau-Sportausschüssen. Außerdem sind noch mindestens drei Schiedsrichter zu wählen.

Im weiteren gelten dieselben Bestimmungen wie für die Gau- und Bezirks-Sportausschüsse.

Die Organisation der Sport-Ausschüsse im Arbeiter-Radfahrerbund Solidarität

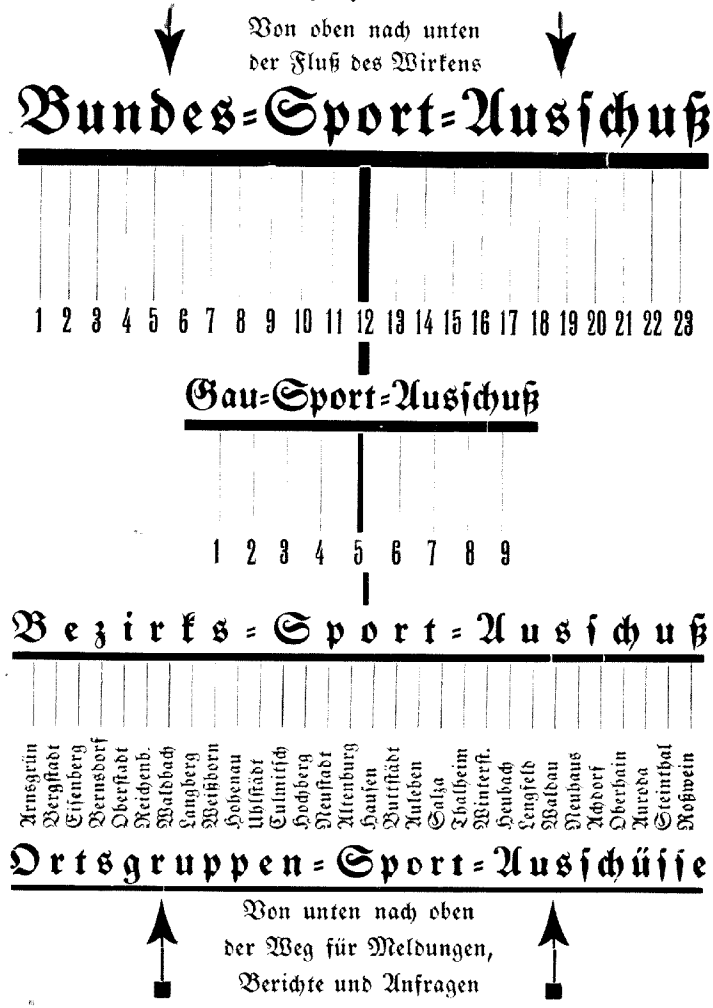

Die Bundessatzungen
enthalten weitere Bestimmungen für die Sportausschüsse in den §§ 13, 17, 18 und 19.

Arbeitsbestimmungen.

Für Bezirks-Sportausschüsse.

§ 5. Auf Grund der Vorschriften des Bundes bestimmt der Bezirkstag jedes Jahr im Einverständnis mit der Bezirksfahrwarte-Konferenz einen Bezirks-Sport-Ausschuß (= BzSpA.).

2. Der BzSpA. bestimmt unter sich einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer.

3 Im Januar jedes Jahres beruft der BzSpA. unter Zuziehung der Bezirksleitung eine Konferenz aller Saal- und Straßenfahrwarte des Bezirks ein. Die Tagesordnung setzt der Sportausschuß fest, doch muß diese unbedingt enthalten: 1. Besprechung der straßenradsportlichen Ergebnisse im letzten Jahr. 2. Stellungnahme zum Sportbetrieb im kommenden Jahr. 3. Beschlußfassung nach Ziffer 6 Absatz a dieser Arbeitsbestimmungen.

4. Bezirk und Ortsgruppen müssen alle geplanten Radball- und Reigenwettbewerbe stets an den BzSpA. melden. Die Meldung muß für Ortsgruppen 6 Wochen, für den Bezirk 10 Wochen vor dem Stattfinden der Wettbewerbe erfolgen.

5. Das Ausschreiben der Wettbewerbe erfolgt nur nach Zustimmung durch den BzSpA. Desgleichen die Bestellung des Schiedsgerichts.

6. a) Zur Entlastung der Bezirks-Sportveranstaltungen kann die Feststellung der besten Reigenmannschaften der einzelnen Reigenarten und im Ballspiel in Ortsgruppenveranstaltungen ab März jeden Jahres erfolgen.

b) Der BzSpA. läßt in einer Fahrwartekonferenz mit Zustimmung der Bezirksleitung für jedes kommende Jahr die zwei Ortsgruppen bestimmen, wo die Vor- und Zwischenwettbewerbe abgehalten werden sollen.

c) Der BzSpA. prüft, ob es empfehlenswert ist, daß auf einer dieser Veranstaltungen nur Reigen auf Tourenrädern und Vorspiele im Ballspiel, auf der andern nur Reigen auf Saalrädern und Zwischenspiel im Ballspiel gezeigt werden.

d) Für den gastgebenden Verein darf die Regel der Ziffer 6 Absatz c keine Geltung haben.

7. Die Bezirkswettbewerbe finden im Frühjahr alle zwei Jahre statt. Dort wird die Bezirksmeisterschaft für das kommende Jahr in verschiedenen Reigenarten und im Radballspiel ausgetragen.

8. Zur Abendveranstaltung des Bezirksfestes werden nur die zwei besten Mannschaften jeder Reigenart und eine vom BzSpA. festzusetzende Zahl Schaureigen (Farben-, Schmuck-, Damen- und Kinderreigen) zugelassen. Für Ballspiel die drei besten Mannschaften.

9. Die Feststellung der Jahressportergebnisse im Bezirk erfolgt nach den Bestimmungen des Bundes durch den BzSpA. und das Bezirks-Schiedsgericht. Davon wird in der Bezirks-Versammlung Bericht erstattet. Diese Ergebnisse sendet der BzSpA. an den Gau-Sportausschuß entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen.

10 Die Höhe der zu zahlenden Meldegelder kann nach Vorschlag des BzSpA. von der Fahrwartekonferenz für den ganzen Bezirk einheitlich festgesetzt werden.

Die Arbeitsverteilung zwischen den Bezirkssportausschüssen, Bezirks-Vorständen und Bezirks-Werbeausschüssen.

Aus vielen Berichten und zahlreichen Anfragen ist zu ersehen, daß über die Ausdehnung und die Grenzen der Tätigkeitsgebiete der in der Überschrift genannten Bezirkskörperschaften nicht genügend Klarheit herrscht.

Die Folge davon ist, daß sich manche Bezirksvorstände, alter Gewohnheit nach, mit Angelegenheiten beschäftigen, die von ihnen nicht mehr zu erledigen sind, wenn ein Ausschuß dafür eingesetzt wurde.

In anderen Fällen wies der Bezirksvorstand den Ausschüssen Aufgaben zu, mit denen der betreffende Ausschuß gar nicht beschäftigt werden darf. So ist u. a. in einer ganzen Reihe von Bezirken neuerdings den Bezirks-Sportausschüssen der Auftrag gegeben worden, das Stattfinden der festlichen Veranstaltungen der Ortsgruppen des Bezirks zu regeln.

Dadurch zeigt sich eine ganz falsche Einschätzung der Aufgaben der Sportausschüsse, dieser für unseren Bund immer wichtiger werdenden Körperschaften. Diese falsche Anschauung muß gründlich revidiert werden, damit die Sportausschüsse den ihnen zustehenden Aufgaben auch wirklich gerecht werden können — und sich so beschäftigen müssen — wie es überall not tut.

Die Einteilung in die im Bezirk zu leistende Arbeit hat genau nach den Grundsätzen zu geschehen, die sich aus der Bezeichnung der Ausschüsse ergeben.

Der Bezirksvorstand hat die Leitung und somit die Pflicht, zu sorgen, daß auf allen Tätigkeitsgebieten richtig und durchgreifend gearbeitet wird. Nun muß vor allem in großen und kleinen Bezirken durch gute Verwaltungstätigkeit dem Bezirk Geschlossenheit und Festigkeit gegeben und erhalten werden. Damit wird dem Sportbetrieb und der Werbetätigkeit der notwendige und beste Boden gegeben.

Nur dürfen jedoch Sportbetrieb und Werbearbeit keineswegs nur dann und wann oder nebenbei Beachtung finden. Unser Sportbetrieb erfordert besondere Kenntnisse, die nur durch eingehende Beschäftigung mit ihm erworben werden können, und obendrein noch vielerlei Leistungen, die der Bezirksvorstand nicht vollbringen kann, welcher überall in seinem Bezirk ordnend, regelnd, belehrend und anspornend tätig ist.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Einsetzung besonderer Ausschüsse für Radsportangelegenheiten und für die Agitation zur Gewinnung neuer Ortsgruppen im Bezirk. Ihr Name, ihre Bezeichnung, weist diesen Ausschüssen also genaue bestimmte Aufgaben zu. Mit der Erledigung anderer Angelegenheiten dürfen sie nicht belastet werden.

Der Bezirksvorstand hat sich also, so ist aus den vorstehenden Darlegungen zu folgern, in allererster Linie, um die bestehenden Ortsgruppen seines Bezirks zu kümmern. Von diesen sind besonders die schwachen, die, die nicht vorwärts kommen können, vor allem aber jene, von denen die Bezirksleitung lange nichts hörte, im Auge zu behalten. Wohl alle Bezirksleiter haben die Erfahrung gemacht, daß es dort, wo eine Ortsgruppe verloren ging, meist sehr schwer ist, eine neue zu gewinnen. Viele haben aber auch erlebt, daß eine Ortsgruppe, deren Verschwinden durch rechtzeitiges scharfes Eingreifen verhindert wurde, bald darauf kräftig dastand. Somit muß es die Hauptaufgabe der Bezirksleitungen sein, dauernd eine Kontrolle der Ortsgruppen dahingehend auszuüben, daß der Bestand der vorhandenen Ortsgruppen gesichert ist. Hierbei müssen sie unterstützt werden durch die Unterbezirksleiter oder durch Bundesgenossen verschiedener Ortsgruppen.

Der Bezirks-Sportausschuß hat den Sportbetrieb zu organisieren. Organisieren heißt gliedern, richtig einteilen und verteilen. Organisieren heißt aber auch Bindungen schaffen. Leben wird dem Sportbetrieb des Bezirks nur gegeben durch gutes Funktionieren. Eine theoretisch gute Organisation kann aber bekanntlich nichts leisten, wenn die Leiter keine Mitarbeiter haben. Wenn also in unserem Falle die Bezirks-Sportausschüsse keine arbeitsfreudigen Mitarbeiter in den Ortsgruppen des Bezirks finden, dann können sie nichts leisten. Es kann aber auch sein, daß es in einem Bezirk sehr viele für alle unsere Sportzweige begeisterte Mitglieder gibt, aber der Sportausschuß den Sportbetrieb nicht gut organisiert, also schlecht führt. Auch in diesem Falle wird nichts besonderes geleistet. Will ein Sportausschuß den Sportbetrieb gut organisieren, dann muß er sich also viele sportlich geschulte Kräfte suchen und deren Arbeit zielsicher leiten. In den letzten drei Jahren hat der Sportbetrieb in unserem Bunde sehr große Fortschritte gemacht. Aber der Bund braucht für seine Ortsgruppen wenigstens 20 000 gut geschulte Sportfunktionäre, um dem überall im Bunde sich zeigenden Drang zu

eifriger sportlicher Betätigung gerecht werden zu können. Daß diese Kräfte mobil werden, dafür müssen die Bezirks-Sportausschüsse vor allem mitsorgen und deshalb sollen sie sich nur mit den ihnen zustehenden Aufgaben beschäftigen und nicht mit Angelegenheiten, die sie von ihrer Tätigkeit ablenken und abhalten. Wie umfangreich das Aufgabengebiet der Bezirks-Sportausschüsse ist, das zeigt ein Blick über die Wertungsbestimmungen in diesem Handbuche, das weiß jeder Funktionär, der die Aussprachen an den Bezirkstagen nicht vergessen hat, durch die auf den Mangel an geschulten Schiedsrichtern hingewiesen und an die Sportausschüsse die Aufforderung gerichtet wird, schnelle Schritte zur Ausbildung von Schiedsrichtern zu tun. Die Sportausschüsse haben also reichlich Arbeit, um sich die Stellung zu erobern, die ihnen im Bunde zukommt, und um den Sportbetrieb zu leiten, daß die Mitglieder und der Bezirksvorstand zufrieden sind.

Der Bezirks-Werbeausschuß soll nach den Anweisungen des Bezirksvorstandes arbeiten. Letzterer muß dem Werbeausschuß für die Gewinnung neuer Ortsgruppen Hinweise geben nach den Anhaltspunkten, die ihm im brieflichen und persönlichen Verkehr mit den Ortsgruppen des Bezirks bekannt geworden sind. Danach ist es die Aufgabe der Werbeausschüsse der Bezirke, in den Orten, wo unser Bund noch keine Mitglieder hat, den Bund bekannt zu machen und für ihn zu werben. Der Bezirks-Werbeausschuß wird wohl auch oft die Hilfe von Ortsgruppen-Werbeausschüssen in Anspruch nehmen müssen, wenn er plant, in einem entfernten Orte zu agitieren. Es ist gut, wenn diese Ausschüsse sich nicht zu viel vornehmen. Mißerfolge erfreuen nicht. Man sichere sich die Erfolge nicht durch viel, sondern durch gute Werbearbeit, und die Dauer des Erfolges dadurch, daß die neuen Ortsgruppen schon bei der Gründung möglichst stark sind. Dann werden diese gegen etwaige Anfechtungen widerstandsfähig sein und dem Bezirksvorstand keine Sorgen machen.

Die Ausschüsse müssen natürlich mit der Bezirksleitung dauernd gute Verbindung halten und diese muß über jene wachen und besonders beim Wechsel der Funktionäre für gute Besetzung der Posten sorgen.

Straßenfahren.

Ausfahrten — Touren — Wanderfahrten.

Merksatz für Fahrwarte und Fahrer.

Alle Ausfahrten und Touren sollen Übungen sein für die Fahrwarte zur Aneignung der Fähigkeit, große Massen Bundesmitglieder überall und zu jeder Zeit ohne langwierige Beratungen, ohne Hast und ohne Lärm geschickt und sicher führen zu können. Die erheblichen Schwierigkeiten solcher großen Aufgaben können die Fahrwarte nur überwinden, wenn jeder Fahrer an

seinem Platze besorgt ist, den Fahrwarten die Führung zu erleichtern. Jeder bedenke, daß eine mit auffallender Sicherheit fahrende große Masse Bundesgenossen stets einen durchschlagenden Erfolg für den Bund bringt.

Die Aufgaben der Fahrwarte bei der Leitung von Ausfahrten.

Die Tätigkeit der Fahrwarte beginnt schon bei der die Ausfahrten beschließenden Versammlung. Es ist von ihnen Vorsorge zu treffen, daß die Ausfahrten nach einem bestimmten Plan festgelegt werden, indem kleinere Ausfahrten mit größeren abwechseln.

Vor allen Dingen ist auch Wert darauf zu legen, die Ausfahrten verschiedenartig zu gestalten, d. h. es sollen Ausfahrten vorgesehen werden in die freie Natur, oder Ausfahrten zur Besichtigung von Kunst- und Kulturanstalten, oder Ausfahrten ins Freie, wo der Aufenthalt durch Spiele ausgefüllt wird. (Spieltouren.)

Leider ist die Freizügigkeit bei Festlegung von Ausfahrten durch die zahlreichen Einladungen und Festlichkeiten bisher stark beeinträchtigt gewesen. Hier muß unbedingt eine Änderung eintreten, so bedauerlich das für die Feste feiernden Ortsgruppen auch sein mag. Der Sportleiter muß sich vom sportlichen Standpunkt leiten lassen und dem Verlangen der Mehrzahl unserer Mitglieder Rechnung tragen. An geeigneter Auswahl von Zielen für die oben angeführten Ausfahrten wird es einem Fahrwart, der die Umgebung seines Ortes kennt, nie fehlen. Gerade darin besteht ein wichtiger Teil der Tätigkeit des Fahrwarts, Ausfahrten in Vorschlag zu bringen, die den Anreiz auf die Mitglieder ausüben, sich mehr als bisher an den Ausfahrten zu beteiligen.

Die Ausfahrten sollen an allen Sonntagen von Anfang April bis Ende Oktober regelmäßig angesetzt und sollen auch nach Bedarf durch Wochentags-Abendtouren vermehrt werden

Am Anfang der Fahrsaison ist die Entfernung nicht zu weit und auch das Tempo nicht zu schnell zu wählen, damit die neuen Fahrer, oder auch ältere Fahrer, die während des Winterhalbjahres ihr Rad nicht benützt haben, sich erst einfahren und ihre Muskulatur für größere Ausfahrten stählen. Nach und nach kann dann die Entfernung größer und auch das Tempo schneller werden. Der Fahrwart hüte sich aber, das Tempo allzu schnell zu nehmen; eine Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde soll im allgemeinen nicht überschritten werden. Wird ein schnelleres Tempo angeschlagen, so überanstrengen sich die schwachen Fahrer wie auch die älteren und verlieren die Lust zur Teilnahme an späteren Touren.

Auch von anderen Gesichtspunkten aus muß zu schnelles Fahren verurteilt werden. Der Fahrwart muß sich immer sagen, daß es nicht darauf ankommt, recht große Strecken zurückzulegen, sondern wir wollen auf unseren Touren auch Einblick in die Natur

gewinnen, wir wollen die Welt kennen lernen und Eindrücke sammeln. Die Ausfahrten sollen Erholungen sein. Dies kann aber nicht der Fall sein, wenn die Fahrer ihr ganzes Augenmerk darauf richten müssen, nur mitzukommen. Also, Fahrwarte, merkt es euch: Wollt ihr, daß die Ausfahrten eine starke Beteiligung aufweisen, so haltet das Tempo so, daß auch die schwächeren Fahrer noch einen Genuß an der Fahrt haben.

Für die Abfahrtszeit läßt sich eine bestimmte Norm nicht festlegen. Auch für uns Radfahrer gelten die Worte: „Wer recht in Freuden wandern will, der geh' der Sonn' entgegen!"

Der Fahrwart soll dafür sorgen, daß die festgelegten Abfahrtszeiten auch eingehalten werden. Dadurch gewöhnen sich die Teilnehmer daran, pünktlich am Startplatz zu erscheinen. Durch langes Warten der pünktlich am Start Erschienenen auf Nachzügler wird schon von vornherein Unmut hervorgerufen und viel kostbare Zeit unnütz verbummelt. Spätestens fünf Minuten nach der festgesetzten Zeit wird abgefahren.

Neue Fahrer, Damen und Jugendliche, werden an die Spitze genommen. Man fährt dann in mäßigem Tempo. Anfangs genügt ein solches von 10 bis 12 Kilometer. Bei guten Straßen und ebenem Gelände kann das Tempo bis auf 15 Kilometer gesteigert werden. Ein guter Fahrwart muß jederzeit, auch ohne Kilometerzähler, ungefähr angeben können, welche Stundengeschwindigkeit er gerade fährt.

Zur Leitung einer Ausfahrt sind unbedingt zwei Fahrwarte, ein Spitzen- und ein Schlußfahrwart, nötig. Ersterer hat die eigentliche Leitung, letzterer die Kontrolle. Die Funktion für jeden muß schon in der die Ausfahrt beschließenden Versammlung festgesetzt werden. Das Wechseln der Funktion der Fahrwarte soll auf der Tour möglichst vermieden werden. Dagegen ist zu empfehlen, daß der Fahrwart, der bei der einen Ausfahrt als Leiter tätig war, bei der nächsten das Amt als Schlußfahrwart übernimmt.

Vor der Abfahrt haben die Fahrwarte die Räder der Teilnehmer auf die Verwendbarkeit für die betreffende Ausfahrt (wenn auch nur flüchtig) nachzusehen. Obwohl unser Bestreben dahin geht, jedem Mitglied die Beteiligung an unseren Ausfahrten zu ermöglichen, kann doch der Fall eintreten, daß der Fahrwart genötigt ist, einem Teilnehmer die Mitfahrt wegen schlechter Beschaffenheit seines Rades zu untersagen. Nichts beeinträchtigt den erhofften Genuß einer Ausfahrt mehr, als bald nach Beginn der Tour ein unfreiwilliger Aufenthalt wegen Raddefekt. Gegen Radlerpech ist schließlich niemand gefeit, darüber hilft nur guter Humor hinweg. Stellt sich aber heraus, daß der Schaden schon älteren Ursprunges ist und vorauszusehen war, dann hat auch die Rücksicht der Fahrwarte gegen den Teilnehmer ihre Grenze.

Bei einem Raddefekt ist der davon Betroffene verpflichtet, die Reparatur selbst vorzunehmen, er wird dabei von dem Fahrwart

nur unterstützt. Während des unfreiwilligen Aufenthalts sorgt der Spitzenfahrwart dafür, daß die Straße von Fahrern und Rädern freigehalten wird. Ist der Platz zum Verweilen nicht geeignet, so führt der Fahrwart die übrigen Teilnehmer an einen geeigneten Halteplatz. Dauert die Reparatur längere Zeit, oder ist das Ziel der Ausfahrt nicht mehr weit, dann bestimmt der Fahrwart nach Rücksprache mit den Teilnehmern, ob weitergefahren wird. In letzterem Falle sorgt der Fahrwart dafür, daß wenigstens ein Teilnehmer zur Unterstützung bei der Reparatur zurückbleibt. Deshalb haben die Fahrwarte dafür zu sorgen, daß jeder Teilnehmer selbst mit dem nötigen Reparaturmaterial versehen ist.

Der Schlußfahrwart ist dafür verantwortlich, daß während der Fahrt kein Teilnehmer, ohne daß der Grund dafür bekannt ist, von dem Trupp abgeht. Will ein Teilnehmer aus irgendeinem Grunde vorübergehend austreten, so muß er dies dem Schlußfahrwart mitteilen, der das Signal „Langsamfahren" gibt. Beim Wiedereintritt wird das Signal „Frei—weg" gegeben

Ein Fahrwart soll nie eine Ausfahrt leiten, ohne sich vorher genau über das Gelände unterrichtet zu haben. Bei Gefälle ist das Signal „Langsamfahren" zu geben. Darauf wird gefahren, ohne daß die Spitze das Tempo mäßigt. Dadurch werden die Abstände vergrößert. Die Abstände beim Bergabfahren sollen so reichlich wie irgend möglich genommen werden. Der Fahrwart muß die Teilnehmer auf die Gefahren aufmerksam machen, die durch Überholen beim Bergabfahren entstehen. Nach der Fahrordnung ist Überholen streng verboten.

Am Ziel haben die Fahrwarte für geeignete Unterbringung der Räder zu sorgen, was möglichst in einem verschließbaren Raum geschehen soll. Ist ein solcher Raum nicht vorhanden, dann bestimmt der Leiter der Fahrt einige Teilnehmer, die, sich ablösend, die Räder bewachen. Nachdem die Räder untergebracht sind, wird sofort die Abfahrtszeit für die Rückfahrt festgelegt. Eine frühere Abfahrt kann nur erfolgen, wenn alle Teilnehmer am Platze, eine spätere nur dann, wenn alle Teilnehmer damit einverstanden sind.

Der Aufenthalt wird zu Besichtigungen, Spielen usw. verwendet, je nachdem, was vorgesehen ist. Soll bei einer Tour übernachtet werden, so hat wohl der Vorstand die nötigen Schritte schon vorher unternommen, um die Unterbringung der Teilnehmer glatt vonstatten gehen zu lassen.

Eine halbe Stunde vor der Abfahrt läßt der Fahrwart von allen Teilnehmern ihre Räder nachsehen und, wenn nötig, in Ordnung bringen. Während des Aufenthaltes hat der Fahrwart seinen Einfluß geltend zu machen, daß die Teilnehmer allem übermäßigen Genuß geistiger Getränke entsagen. Die Mitfahrt im Trupp ist vom Fahrwart Betrunkenen zu untersagen. Diese sollen schon vor der Abfahrt der Truppe in Begleitung auf den Weg gebracht werden.

Die Rückfahrt soll in der Regel vor Eintritt der Dunkelheit beendet sein. Ist spätere Rückfahrt von vornherein beabsichtigt, so hat der Fahrwart schon bei der Abfahrt darauf zu achten, daß alle Teilnehmer Laternen am Rade haben Für rechtzeitige Inbetriebnahme ist der Fahrwart verantwortlich.

Alles weitere ist aus der Fahr- und Signalordnung ersichtlich.

Der Straßensportwart der Ortsgruppe muß dafür sorgen, daß allen Fahrwarten die Signale geläufig sind. Nötigenfalls sind Signalproben abzuhalten. Durch die Fahrwarte werden den Mitgliedern die Signale gelernt. Außer den Signalen „Langsamfahren" und „Freiweg" kann durch den Schlußfahrwart noch das Signal „Achtung" gegeben werden, sowie das aber nur in dringenden Fällen anzuwendende „Alarmsignal". Das nur im besonderen Bedarfsfalle vom Schlußfahrwart zu gebende Signal „Absteigen" ist vom Spitzenfahrwart zu wiederholen. Für alle übrigen Signale ist der Spitzenfahrwart allein zuständig.

Fahr- und Signal-Ordnung.

1. Die Ortsgruppe richtet sich nach den polizeilich getroffenen Bestimmungen über den Radfahrerverkehr. Diese sind vom Fahrwart von Zeit zu Zeit in der Versammlung mit der Fahrordnung vorzulesen.

2. Bei Ausfahrten und Touren müssen sich sämtliche Teilnehmer streng der Fahrordnung fügen. Letztere wird durch die mit Signalhupen versehenen Fahrwarte, deren Anordnungen unbedingt Folge geleistet werden muß, aufrecht erhalten.

3 Vor jeder Fahrt sind die Bundesgenossen zu wählen, die bei Unfällen und Radbeschädigungen helfend einzugreifen haben.

4. Durch alle Ortschaften darf nur einreihig in mäßigem Tempo gefahren werden mit einem Abstand von zwei Radlängen.

5. Bei Ausfahrten soll ein 15-Kilometer-Tempo gefahren werden. Diejenigen, welche bei größeren Touren nicht nachkommen, werden in die nächste Ortschaft oder Eisenbahnstation begleitet, wo sie als Nachzügler oder mit der Bahn vorlieb nehmen müssen.

6. Die Fahrwarte haben die Zeit der Abfahrt, des Aufenthaltes sowie der Rückfahrt zu bestimmen und diese streng einzuhalten. Die Abfahrt erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stets präzis zur festgesetzten Zeit.

7. Bei steilen, bzw. unfahrbaren Bergen haben die Fahrwarte absteigen zu lassen. Die trotzdem den Berg Fahrenden haben nach Erreichung der Höhe auf die Nachkommenden zu warten und sich dann wieder einzureihen. Bei Bergabfahrten dürfen, um allem Unglück vorzubeugen. unter keinen Umständen die Füße aufgelegt, noch darf aus der Reihe gefahren werden. Überholen ist streng verboten.

Die Fahrwarte haben streng auf korrektes Fahren und Einhalten der Fahrordnung zu achten.

8. In jeder Versammlung berichten die Fahrwarte über gemachte Touren und schlagen solche für den laufenden Monat vor.

9. In Aufenthaltsquartieren haben die Fahrwarte stets für geeignete Unterbringung der Räder Sorge zu tragen.

10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Einzelfahren wie bei Ausfahrten eine gegen Mitfahrende und Passanten rücksichtsvolle Fahrweise einzuhalten, um Ehre und Ansehen der Ortsgruppe und des Bundes zu wahrn.

Signalordnung: **Aufsitzen!** ein heller Ton. — **Absteigen!** zwei helle Töne. — **Einreihig!** ein tiefer Ton. — **Zweireihig!** zwei tiefe Töne. — **Langsam!** drei tiefe Töne. — **Achtung!** hell, tief. — **Halt!** Alarmsignal! Sofort absteigen: hell, tief! hell, tief! hell, tief. — **Verbindungssignal.** Frage? vier helle Töne. Antwort! ein langgezogener heller Ton. — **Fertig machen** (macht euch bereit!) tief, hell; tief, hell; tief, hell. — **Frei weg!** tief, hell.

Arbeiter-Radfahrer-Festzüge.

Zweck: Öffentliche Propaganda für den ARBS.

Den Sportausschüssen der Ortsgruppen und aller Bezirke wird empfohlen, bei Ausfahrten mit starker Beteiligung öfter Übungen zu Korsofahrten genau nach den Richtlinien vornehmen zu lassen. Dadurch gewöhnen sich die Fahrer an das langsame Korso-Tempo und lernen rechtzeitig kennen, was noch zu beachten ist. Die Sportausschüsse aber finden Gelegenheit, Erfahrungen zu sammeln und sich in der schwierigen Aufstellung und Leitung großer Korsofahrten zu üben.

Die Ortsgruppen haben vor der Abfahrt zum Aufstellungsplatz alles so zu ordnen, daß alle Fahrer und Fahrerinnen sofort bei der Einreihung in den Zug auf das Signal zur Abfahrt mit Ruhe und Sicherheit aufpassen können. Der Fahrwart, welcher die Ortsgruppe führt, verharrt in Ruhe auf seinem Platze und beobachtet aufmerksam nach vorn bis zur Abfahrt.

Der Fahrwart, der die Oberleitung für den Korso hat, bleibt vom Beginn der Aufstellung an bis zur Abfahrt an der Spitze und darf nicht den Zug entlang fahren oder gar laufen. Er muß vorher seine Anordnungen so treffen, daß die Aufstellung in wenigen Minuten beendet sein kann. Überall muß die Regel gelten, daß nach der festgesetzten Aufstellungszeit zu spät anfahrende Ortsgruppen ohne weiteres den Anspruch auf den für sie bestimmten Platz verloren haben und am Schluß anschließen müssen.

Pflichten der Veranstalter von Wettbewerben.

§ 7. 1. Veranstalter ist der Gau-, Bezirks- oder Ortsgruppen-Sportausschuß. Wettbewerbe dürfen nur dann veranstaltet werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die nachstehenden Bestimmungen dem Veranstalter und den Teilnehmern genau bekannt sind. Der Veranstalter hat die Hauptpflicht. Vor der Ausschreibung des Wettbewerbs, nach dem Wortlaut der Wettfahrtbestimmungen für die Fahrt alle Maßnahmen so genau festzulegen, daß ein für unseren Bund würdiger Verlauf der Wettfahrt in allen Punkten gesichert ist.

2. Will eine Ortsgruppe eine Wettfahrt veranstalten, an der Fahrer anderer Ortsgruppen teilnehmen sollen, dann muß sie sich zunächst über den Termin mit dem Bezirks-Sportausschuß verständigen. Dies muß rechtzeitig geschehen, daß die unabänderlich geltende vollständige Ausschreibung spätestens vier Wochen vor der Wettfahrt erfolgt ist.

3. Auch Wettfahrten nur für die eigenen Mitglieder der Ortsgruppe müssen dem Bezirks-Sportausschuß gemeldet werden und zwar spätestens vier Wochen vorher.

4. Wird von einer Ortsgruppe die Hilfeleistung einer Ortsgruppe eines Nachbarortes gewünscht, so müssen auch hierüber vor der Ausschreibung genaue Vereinbarungen getroffen sein.

5. Bei Veranstaltungen von Bahnrennen muß die Genehmigung des Gau-Sportausschusses eingeholt werden. Der Wortlaut der Ausschreibung ist bei Einholung der Genehmigung vorzulegen und dürfen Änderungen daran nach der Genehmigung nicht mehr vorgenommen werden.

6. Wettbewerbe, an denen sich ausländische Fahrer beteiligen sollen, dürfen nur mit Zustimmung des Bundes-Sportausschusses veranstaltet werden. Die Erlaubnis hierzu muß spätestens acht Wochen vor Stattfinden des Wettbewerbs eingeholt sein. Die Abmachungen mit den ausländischen Fahrern darf der Veranstalter nicht vornehmen, sondern nur die Bundes-Sportleitung.

7. Jede Ausschreibung einer Wettfahrt muß Angaben über folgende Punkte enthalten: 1. Art des Wettbewerbs, 2. Tag und Zeit, 3. Start, 4. genaue Beschreibung der Strecke, 5. Ziel, 6 maßgebend die Wettfahrbestimmungen des Bundes Solidarität, 7. Meldeschluß, 8. Meldegeld, 9. Meldeanschrift, 10. Obmann des Schiedsgerichtes.

Endgültig veröffentlichte Ausschreibungen dürfen nicht willkürlich abgeändert werden.

8. Für rechtzeitige behördliche Genehmigung der Straßenwettbewerbe ist Sorge zu tragen, desgleichen für genügenden Ordner- und Samariterdienst, auch für Unterkunft der auswärtigen Fahrer und Schiedsrichter hat der Veranstalter bestens Sorge zu tragen.

Pflicht des Veranstalters ist es, ein einwandfreies Schiedsgericht zu bestimmen.

9. Bei Saalsport-Wettbewerben sind die Spielgeräte, wie Radball, Poloball, Tore usw., vom Veranstalter zu stellen.

10. Das Meldegeld (Startgeld, Nennungsgeld) muß zurückgezahlt werden, wenn der Wettbewerb aus irgend einem Grunde nicht abgehalten werden kann.

11. Der Meldeschein eines Fahrers muß den Stempel seiner Ortsgruppe tragen und Vor- und Zunamen und die Wohnung des Fahrers genau angeben.

Die Fahrer sind in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Startliste einzutragen.

Die alljährlich wiederkehrenden

Bundes-Werbe-Fahrtage

sollen imponierende Propagandafahrten sein und dazu dienen, in breitester Öffentlichkeit zu bekunden, daß die Mitglieder des A.-R.-B. dem edlen Radwandersport mit Begeisterung huldigen, durch Massenkundgebungen dem Bund der sozialistisch denkenden Arbeiterradfahrer besonders in solchen Gegenden bekannt zu machen, wo er noch nicht Fuß gefaßt hat, dort sowohl als auch vor aller Welt die Stärke der Arbeiter-Radfahrerbewegung und die Größe des Bundes zu zeigen und eine großzügige, wirkungsvolle Agitation für den Bund der freien Radler zu betreiben. Die vier Werbe-Fahrtage sollen also dazu dienen, des Bundes Werbekraft tatkräftig auszunützen und zu steigern.

Je höher die Zahlen der teilnehmenden Fahrer und Fahrerinnen, um so eindringlicher die Mahnung an die radfahrenden Arbeiter in den bürgerlichen Radfahrervereinigungen. Darum müssen die Vorstände und Sportausschüsse aller Ortsgruppen für möglichst zahlreiche Beteiligung sorgen. Die breiteste Öffentlichkeit soll sehen müssen, daß die Angehörigen des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität mit Begeisterung für ihren Sport eintreten.

Der Werbefahrtag bietet allen geschulten und erfahrenen Wanderfahrern unseres Bundes die beste Gelegenheit, sich ebenso erfolgreich wie die Saalsportmannschaften an der Werbearbeit für unseren Bund zu beteiligen. Alle Fahrer müssen aber auch pünktlich zur Stelle sein im Interesse aller Teilnehmer an der Fahrt, denn strengste Pünktlichkeit an allen Stellen ist notwendig zur planmäßigen Durchführung der Fahrten bis zum Ende.

Die Bezirksfahrwarte haben sich so vorzubereiten, daß sie ihre großen Fahrerscharen ohne unnötigen Aufenthalt zum Ziel führen können. Dort, wo eine Fahrpause gemacht werden soll, müssen für die schnellste Unterbringung der Räder schon an den Tagen vorher die Vorbereitungen getroffen werden.

Die Versicherung für Motorradfahrer.

Die Angaben hierüber sind erfolgt beim Abschnitt 6. Das Unterstützungswesen.

Lehrmittel: Das Motorrad. Ein zerlegbares Modell zum Zwecke der Selbstbelehrung. Von Ingenieur Clairmont. Pestalozzi-Verlagsanstalt, Wiesbaden.

Literatur. Verzeichnis im Arbeiter-Radfahrer. Nr. 5/1926.

Anleitung zur Anlegung von Fahrflächen im Freien für das Reigenfahren.

Maßgebend für die Ausführung ist die Bodenbeschaffenheit, auf welcher die Fahrfläche errichtet werden soll. Bei gutem Baugrund betoniert man die Fläche als Platte von 12 bis 15 cm Stärke in Kiesbeton, Mischung 1 : 8 bis 1 : 10 direkt auf den Boden und deckt sie mit einem Zementstrich, Mischung 1 : 2, ab. Bei größeren Flächen von über 10 m Seitenlänge legt man durch die Mitte von beiden Seiten aus eine Dehnfuge von 10 bis 15 mm Breite (Abb. 1), die dann mit heißem Asphalt ausgegossen wird. Hier-

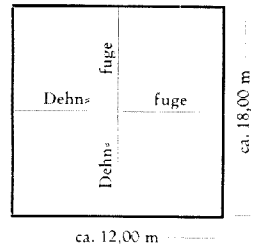

Abbildung 1

durch kann der Beton unter dem Einfluß der Wärme und der Kälte arbeiten, ohne daß in der Fahrfläche Risse entstehen. Die äußeren Kanten des Betons sind etwas abzurunden, wodurch ein besserer Anschluß mit dem anschließenden Erdboden erzielt und eine Beschädigung der Radbereifungen vermieden wird. Diese Art der Ausführung stellt sich pro qm auf 8 bis 10 Mark.

Bei schlechter Bodenbeschaffenheit, wie Sand, Lehm oder dergleichen, empfiehlt sich die Ausführung derart, daß zuerst Fundamente in der Größe von 40/40 bis 50/50 cm bis auf guten Baugrund betoniert werden (Mischung 1 : 10 bis 1 : 12). Diese Fundamente sind in Abständen von zirka 3,50 bis 5,00 m, je nach Größe der Fahrfläche, anzulegen. Hierauf wird dann die Betonplatte, wie vorher beschrieben, aufbetoniert. Hierbei empfiehlt es sich, ein etwas besseres Mischungsverhältnis, etwa 1 : 7 bis 1 : 8, zu wählen, außerdem die Platte kreuzweise in Abständen von zirka 30 bis 40 cm mit Rundeisen in Stärke von 8 bis 10 mm zu bewehren, so daß die Fläche als Platte auf den Fundamenten liegt und von diesen auf den guten Baugrund übertragen wird. (Abb. 2). Die Kosten sind hier zirka 14 bis 16 Mark pro qm. Liegen die Fahrflächen im Freien, dann ist es bei beiden Ausführungen unbedingt erforderlich, von der Mitte aus nach allen Seiten ein Gefälle von mindestens ½ cm auf 1 m zu geben, damit das Regen- oder Schneewasser abläuft, da sonst vorkommen kann, daß das stehenbleibende Wasser friert und im Beton Risse erzeugt und so eine Reparatur der Fläche notwendig macht oder ganz zu deren Unbrauchbarkeit führt. In allen Fällen empfiehlt

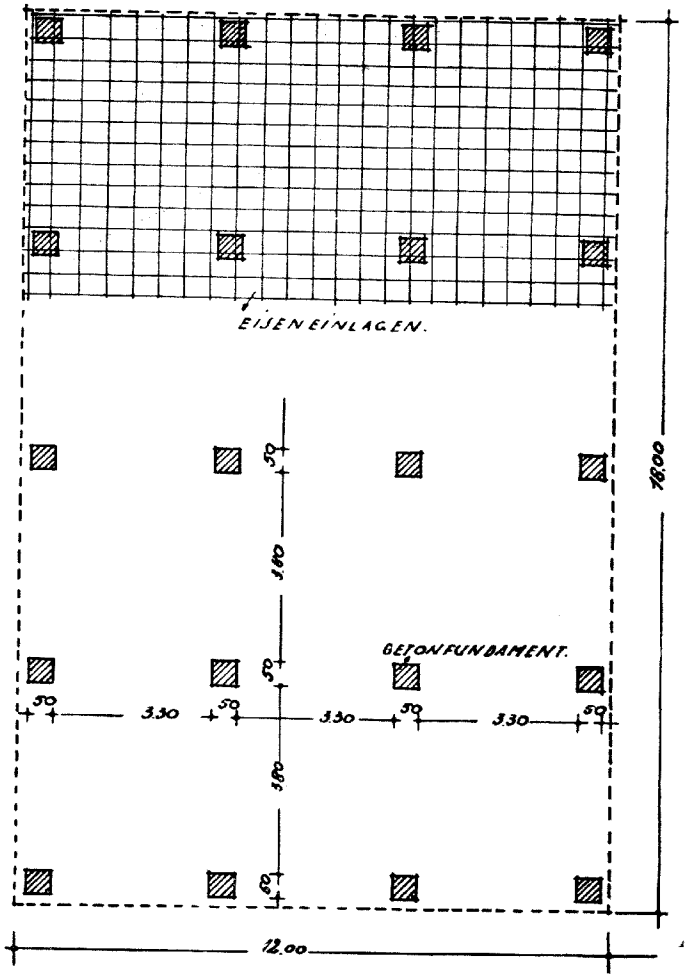

Abbildung2

sich immer, mit der Herstellung der Fahrflächen einen Fachmann zu beauftragen, der dann auch für die Art und Güte der Ausführung die gesetzlich vorgeschriebene Garantie übernimmt.

Offenbach a. M., im Dezember 1926.

Martin Schneeweis.

Die Jugendpflege-Organisation des Bundes.

Die Gründe für unsere Jugendpflege.

Die bürgerliche Erziehung ist eine politische vom ersten Schuljahre an.

Der Staat und die herrschenden Klassen suchen die Gefahr, die ihnen durch die Jugend droht, zu bannen, indem sie die Jugend beeinflussen und lenken. Das Bürgertum verteidigt die errungene Herrschaftsstellung im Staate, in der Wirtschaft und in der Gesellschaft dadurch, daß es um die Jugend wirbt, sie in faschistische Kampfverbände lockt und zwingt, und die Schule, die Kirche, das Elternhaus und die Lehrwerkstatt in den Dienst des Kapitals stellt.

Auch die bürgerlichen Sport- und Jugendorganisationen stehen unter kapitalistischer Erziehungsmethode, stehen auf dem Standpunkt, Sport ersetzt Wehrpflicht, und bilden eine Gefahr für die Arbeiterklasse.

Die heutige Erziehung zur Festigung der Stellung des Bürgertums, die Anstrengungen der Reaktion, der schlechte gesundheitliche Zustand der proletarischen Jugend verpflichten alle Arbeiterorganisationen, der heutigen Erziehung eine zielbewußte proletarische Klassenerziehung entgegenzustellen. An dieser Erziehungsarbeit muß sich auch der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität beteiligen.

Grundsätze unserer Jugendpflege.

Unsere erzieherische Aufgabe ist die harmonische Ausbildung des Gesamtmenschen, die körperliche und geistige Ausbildung der Jungradler und Jungradlerinnen unseres Bundes.

Die Jugendbewegung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität gehört zur proletarischen Jugendbewegung, die im Kampfe mit dem Kapitalismus um die Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ringt.

Ihre Stellung zu den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Problemen der Gegenwart wird bestimmt durch die Grundsätze der marxistischen Bewegung.

Sie ist Erziehungs- und Kampfgemeinschaft.

Ihre Aufgaben sind:

1. Schaffung einer gut organisierten Jungradlerbewegung im ganzen Bunde im festen Zusammenhang mit der Gesamtorganisation.

2. Erziehung zu körperlich gesunden Kämpfern des Proletariats durch Ausübung des Radsports im proletarischen Sinne.

3. Erziehung zu zielbewußten Kämpfern des Proletariats durch Fortbildung und durch Erziehung zur marxistischen Weltanschauung.

4. Erziehung zu selbständiger praktischer Betätigung in der Jungradlerbewegung und Organisationstätigkeit.

5. Heranbildung junger Kräfte als Führer und Führerinnen der Jungradler und Einreihung solcher in den Bundes-Verwaltungsbetrieb und Bundes-Sportbetrieb.

6. Unterstützung der Kämpfe aller übrigen proletarischen Jugendgemeinschaften für Jugendschutzforderungen.

Weil diese Tätigkeitsziele aber nicht erreicht werden können nur durch die Schaffung der Organisationsformen nach den Richtlinien, so muß die Jugend zur Arbeit für sich selbst begeistert werden, indem sie nach ihren Wünschen wirken darf im Rahmen der Vorschriften und Ziele des Bundes. Sie soll überall selbst zu Worte kommen und ihre Ansichten und Forderungen selbst zu Gehör bringen dürfen.

Hieraus folgt geistige Zusammenarbeit von Jugendlichen und Erwachsenen.

Alle Glieder und Instanzen unseres Bundes haben die Pflicht, mitzuhelfen, nach obigen Richtpunkten die Jugendpflege unseres Bundes so auszugestalten, daß die bürgerlichen Radfahrerverbände auch hierin niemals gegen uns aufkommen können und daß das Treiben der bürgerlichen Radler zur Anlockung der Arbeiterjungradler wirkungslos bleibt.

Unsere Jugendpflege in den Bundessatzungen.

§ 2 Abs. b: Pflege der Solidarität, sowie Belehrung der Mitglieder, insbesondere der Jugend.

§ 3 Abs. 3: Das Eintrittsgeld beträgt für jugendliche Mitglieder 50 Pfennig, dieses wird an den Bund abgeführt.

§ 4 Abs. 1: Der Bundesbeitrag beträgt für Jugendliche unter 18 Jahren vierteljährlich 55 Pfennig. Den Ortsgruppen steht es frei, einen Betrag zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben zu erheben.

§ 4 Abs. 2: Schüler bis 14 Jahre erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt pro Jahr 1 Mark.

§ 17 Abs. 3, 4, 6 und 7: Gaujugendleiter betreffend und Aufsicht, besonders über Jugendveranstaltungen.

§ 18 Abs. 1, 2, 3 und 6: Bezirksjugendleiter betreffend und Aufsicht über Veranstaltungen für die Jugend.

§ 19 Abs. 2: Ortsgruppen betreffend.

Allgemeines über die Jugendausschüsse.

Merkwort: Nur mit denen verbindet sich die Jugend gern, die mit ihr die Glut in sich tragen, die Begeisterung und den Willen, die Welt zu erobern und die Gesellschaft zu formen nach den Grundsätzen der Wahrheit, Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. J. u. A.

An dem starken Willen der Jungradler und Jungradlerinnen, für unseren Bund tätig zu sein, müssen alle Maßnahmen der Jugendausschüsse einsetzen.

Zielbewußte Zusammenarbeit der Jugendausschüsse mit ihren Vorständen und den übergeordneten und benachbarten Jugendausschüssen ist die Grundbedingung für zweckentsprechende Durchführung der Jugendarbeit.

Als Beiräte sollen Erwachsene bestimmt werden, die an der Jugendbewegung beteiligt waren.

Bei der Wahl der Jugendleiter und Jugendfahrwarte usw. sind die Vorschläge der Jugendlichen weitgehendst zu berücksichtigen.

Die Jugendarbeit ist unter der Leitung von Erwachsenen in der Hauptsache der Jugend selbst zu überlassen. Die Erwachsenen sollen nur helfen in jenen Augenblicken, wo die Jugend nicht weiter zu gehen weiß.

Zur Mitarbeit sind Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts heranzuziehen. Zu beachten aber ist, daß nicht zuviel Erwachsene zu der Jugend kommen.

Die Veranstaltungen haben stattzufinden unter fortgesetzter planmäßiger Berücksichtigung der folgenden zwei Punkte:

1. Veranstaltungen auf dem Gebiete des Radsports,
2. Veranstaltungen auf dem Gebiete der geistigen Fortbildung.

Bei allen Veranstaltungen ist Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der körperlich und geistig in Entwicklung begriffenen jungen arbeitenden Menschen, auf die körperliche und seelische Eigenart der proletarischen Jugendlichen und Kinder.

Alle Jugendausschüsse haben bei dem Sport- und Unterrichtsbetrieb die Jugend zu behandeln nach drei Altersklassen und zwar nach dem schulpflichtigen Alter, nach dem nachschulpflichtigen Alter bis 18 Jahre und nach dem Alter von 18 bis 20 Jahren.

Für diese drei Altersklassen darf nicht alles nach einem Schema geregelt werden, es ist immer notwendig dreierlei Regelung aller sportlichen und Unterrichtsangelegenheiten.

Die Jugendausschüsse haben vor allem auch zu beachten, daß die Jugend sehr viel beschäftigt werden will, wenn sie sich zu unserem Bunde hingezogen fühlen soll.

Darum haben die Jugendausschüsse so wohlüberlegt und planmäßig zu handeln, daß die Jugend an unseren Bund gefesselt wird, daß sie nicht etwa nur eine kleine Strecke mit uns fährt und dann auf einem Seitenwege dorthin, wo es ihr gefällt.

Die Ortsgruppen-Jugend-Ausschüsse.

§ 19, Absatz 2 der Bundessatzungen.

Der O.-J.-A. besteht möglichst aus dem Ortsgruppen-Jugendleiter, gewählt von der Ortsgruppe, einer Jungradlerin und einem Jungradler, vorgeschlagen von der Jugend und gewählt von der Ortsgruppe, einem Beirat für Straßenfahren und einem Beirat für Saalübungen, gewählt von der Ortsgruppe.

Der O.-J.-A. ist dem Ortsgruppenvorstande und dem Bezirks-Jugend-Ausschuß verantwortlich.

Für Deckung der Ausgaben des O.-J.-A. hat die Ortsgruppe zu sorgen.

Sparkassen der J.-Abt. dürfen nur eingerichtet werden zur Anschaffung von Kleidern und für Wanderfahrten.

Das Kassieren für die Sparkassen geschieht durch die Jugendlichen. Die Verwaltung der Kasse und das Sicherstellen der Gelder besorgt der Ortsgruppenkassierer.

Der O.-J.-A. muß sich bemühen, die der Ortsgruppe angehörende Jugend so zu beschäftigen, daß sie Anhänglichkeit an die Ortsgruppe gewinnt, also der Ortsgruppe dauernd treu bleibt, und so die Jugendabteilung starke Werbekraft gewinnt.

Die Bezirks-Jugend-Ausschüsse.

Bundessatzungen § 18, Absätze 1, 2 und 3: Der Bezirks-Jugendleiter gehört zum Bezirksvorstand. Weiter zu beachten § 18, Absatz 6, Unterabsatz 2.

Der Bezirks-Jugendleiter ist Obmann des Bezirks-Jugend-Ausschusses.

Zum Bz.-J.-A. gehören der auf dem Bezirkstage gewählte Bezirks-Jugendleiter, von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, ein Beirat für Straßenfahren und ein Beirat für Saalsport.

Jeden Monat findet mindestens eine Sitzung statt.

Die Bz.-J.-A. sind den Bezirksvorständen und den Gau-Jugend-Ausschüssen verantwortlich.

Die Arbeiten der Bezirks-Jugendausschüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksleitung.

Für Deckung der Ausgaben des Bz.-J.-A. sorgt der Bezirksvorstand.

Der Bz.-J.-A. muß dauernd über die Zahl der Jugendlichen und Kinder im Bezirk unterrichtet sein, weil diese Kenntnisse ihm die Grundlage für Weiterförderung der Jugendpflege bieten.

Der Bz.-J.-A. muß sorgen, daß die Arbeit der O.-J.-A. überhaupt und insbesondere mit den Bestrebungen des Bundes übereinstimmt.

Die Hauptsorge des Bz.-J.-A. hat vor allem der Jugend der Landortsgruppen zu gelten.

Der Bz.-J.-A. hat sich zu bemühen, jede Ortsgruppe von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß sie eine Jugendabteilung haben muß.

Wo die Zahl der Jugendlichen in den Landortsgruppen gering ist, dort haben die Bz.-J.-A. danach zu trachten, daß die Jugendlichen und die Kinder benachbarter Ortsgruppen zu Jugendabteilungen mit angeschlossenen Kindergruppen vereinigt werden.

Bei Mangel an Sälen für Radturnstunden der Jugendlichen und Kinder sind Plätze im Freien zu beschaffen.

Der Bz.-J.-A. hat auch zu sorgen, daß überall der Anschluß an die Ortsausschüsse für Jugendpflege erfolgt.

Die Gau-Jugend-Ausschüsse.

Bundessatzungen § 17, Absätze 3, 4 und 6: Der Gaujugendleiter gehört zum Gauvorstand. Weiter zu beachten § 17, Absatz 7, Unterabsatz 2.

Der Gau-Jugendleiter darf nicht Gauleiter und nicht Gausportwart sein.

Der Gau-Jugendleiter ist Obmann des Gau-Jugend-Ausschusses.

Zum G.-J.-A. gehören der auf dem Gautage gewählte Gau-Jugendleiter, von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, ein Beirat für Straßenfahren und ein Beirat für Saalfahren.

Jeden Monat findet mindestens eine Sitzung statt.

Der G.-J.-A. ist dem Gauvorstand und dem Bundes-Jugend-Ausschuß verantwortlich.

Die Arbeiten der Gau-Jugend-Ausschüsse unterliegen der Genehmigung der Gauleitung.

Die Geldmittel, die der G.-J.-A. jährlich verwenden kann, hat der Gauvorstand durch Voranschlag zu bestimmen.

Der G.-J.-A. muß sich dauernd auf dem Laufenden halten über die Zahlen der Jugendlichen und Kinder aller Bezirke des

Gaues, weil er auf dieser Grundlage die Weiterförderung der Jugendpflege betreiben muß.

Der G.-J.-A. muß mit den Bz.-J.-A. dauernde Verbindung halten und sorgen, daß die Tätigkeit der Bz.-J.-A. mit den Bestrebungen unseres Bundes übereinstimmt.

Er muß Kurse für die Bezirks-Jugendleiter abhalten.

Der G.-J.-A. hat auch Sorge zu tragen, daß die Bz.-J.-A. Vertreter stellen in die Jugendpflege-Ausschüsse der staatlichen Kreise, Bezirke usw.

Der Bundes-Jugend-Ausschuß.

Zu beachten das Bundestagsprotokoll von 1926.

Der Bundes-Jugendleiter ist Obmann der B.-J.-A. und Mitglied des Bundesbeirats.

Dem B.-J.-A. gehören an der Bundes-Jugendleiter und von dessen Ortsgruppe eine Jungradlerin und ein Jungradler, zwei Gaujugendleiter und ein Bundesvorstandsmitglied.

Die Aufgaben des B.-J.-A. sind:

a) Beobachtung und Studium der Jugendbewegung des Bundes,
b) Verbindunghalten mit allen Gaujugendleitern,
c) Prüfung der Tätigkeit der G.-J.-A.,
d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung der Jugendpflege der Ortsgruppen, Bezirke, Gaue und des Bundes,
e) Bearbeitung von Vorschlägen für die Jugendpflege zu Anträgen an den Bundesvorstand und Bundestag,
f) Beschlußfassung über Jugendveranstaltungen, die für den ganzen Bund einheitlich durchgeführt werden sollen.
g) Beratung der Gaujugendleiter über die Wege zur Erlangung staatlicher Geldmittel für die Jugendpflege.
h) Abhaltung von Kursen für die Gaujugendleiter, wenn durch sehr dringende Fragen sich dazu die Notwendigkeit ergibt,
i) Organisation von Jugendwanderfahrten,
k) Auswahl von Lehr- und Unterhaltungsmaterial für die Jugend,
l) Auswahl der Lehrkräfte und des Unterrichtsmaterials für besondere Zwecke.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt.

Der B.-J.-A. ist dem Bundesvorstand verantwortlich.

Die Unkosten des B.-J.-A. trägt der Bund.

Die Ortsgruppe und die Jugendabteilung.

Bundessatzung § 19, Absatz 2, Unterabsatz 7.

Der Sport erscheint der Jugend als Lebensnotwendigkeit. Darum muß sich die Ortsgruppe der praktischen Jugendarbeit anpassen. Die Ortsgruppe muß damit anfangen, die Jugend wird vieles dann selbst tun.

Es muß die erste Aufgabe der Ortsgruppe sein, für sich jungen Nachwuchs zu gewinnen. Deshalb muß sich die Ortsgruppe vor allem bemühen, die Jugend, die schon bei der Ortsgruppe ist, zu behalten. Das muß ein Hauptrichtpunkt für die Ortsgruppe sein.

Hieraus folgt, daß jede Ortsgruppe sorgen und suchen muß, um einen guten Jugendleiter zu finden, und daß sie ihren Jugendleiter in jeder möglichen Weise unterstützen muß.

Wie sich die Ortsgruppen zu der Jugendpflege im Bunde im allgemeinen einzustellen haben, das ist in der seit 1919 fortdauernd ausgegebenen Broschüre „Werbt Jungradler" in deutlichster Weise dargelegt. Diese Schrift gehört zu den Arbeitsmitteln sämtlicher Ortsgruppenfunktionäre.

Der Aufbau der Jugend-Abteilungen.

In jeder Ortsgruppe soll eine Jugend-Abteilung gebildet werden.

Der Jugend-Abteilung gehören an die Mitglieder der Ortsgruppe im Kindes- und Jugendalter und der Ortsgruppen-Jugend-Ausschuß.

Zur Mitarbeit können jederzeit Erwachsene herangezogen werden.

Die Jungradler-Abteilung hat den Zweck, den Jugendlichen im schulpflichtigen und nachschulpflichtigen Alter Gelegenheit zu bieten, den Fahrradsport innerhalb der vom Bunde Solidarität vorgeschriebenen Grenzen auszuüben.

Kindern im schulpflichtigen Alter wird Fahrunterricht erteilt, so daß sie die im städtischen Straßenverkehr notwendige Gewandtheit und Sicherheit im Fahren erlangen. Die Kinder erhalten auch Unterricht in der Behandlung des Fahrrades.

Aufgenommen werden Jugendliche beiderlei Geschlechts, die ein Fahrrad besitzen oder sich an der Ausübung des Saalsports beteiligen. Kinder von Bundesmitgliedern und Kinder von Nichtmitgliedern finden unter dieser Voraussetzung gleicherweise Aufnahme. Die schriftliche Einwilligung der Eltern der Kinder und Jugendlichen ist erforderlich.

Die Jugendlichen werden als Bundesmitglieder aufgenommen. Sie zahlen Bundeseintrittsgeld und Bundesbeitrag nach

sozialen Demokratie Bonn

den Bestimmungen der Bundessatzungen und erlangen dadurch das Recht zur Inanspruchnahme aller Unterstützungszweige des Bundes.

Die Jugend-Abteilung übt ihre Tätigkeit aus nach einem beim Jahresbeginn mit dem Ortsgruppenvorstand festgelegten Arbeitsplan.

Das Einkassieren der Beiträge und das Austragen der Bundeszeitung soll möglichst durch die Jugendlichen erfolgen.

Es sind auch jugendliche Fahrwarte zu wählen, die den Jugendleiter bei der Leitung der Ausfahrten unterstützen.

Jeden Monat einmal ist Besprechungsabend, wozu möglichst Schulräume zu benutzen sind.

Zweimal im Jahre werden die Eltern der Jugendlichen und Kinder zu einer Aussprache mit dem Ortsgruppen-Jugendausschuß und dem Vorstande der Ortsgruppe eingeladen.

Die der Jugendabteilung angegliederte Kindergruppe wird getrennt geleitet.

Die Kindergruppen der Jugend-Abteilungen.

Bundessatzungen § 4, Absatz 2: Schüler und Schülerinnen bis 14 Jahre alt erhalten Mitgliedskarten. Der Beitrag beträgt für ein Jahr eine Mark.

Jeder Jugendabteilung ist baldigst eine Kindergruppe anzugliedern.

Zu den Kindergruppen der Jugend-Abteilungen zählen die einer Ortsgruppe angehörenden Schüler und Schülerinnen und die noch nicht schulpflichtigen Kinder.

Jedes Kind soll das Rad selbständig hantieren können, ehe es an gemeinsamen Ausfahrten teilnimmt.

Die Übungsstunden im Saal und im Freien und die Ausfahrten können wochentags am späten Nachmittag oder am zeitigen Abend stattfinden. An späten Abendstunden dürfen keine abgehalten werden.

Die schulfreien Nachmittage oder die Sonntagvormittage sind die beste Zeit für Übungsstunden und Ausfahrten.

Ausfahrten werden nur auf Wunsch der Eltern unternommen.

Die Kindergruppe wird durch den Jugendleiter geleitet mit Hilfe einer Bundesgenossin und zwei dazu besonders ausgewählten jugendlichen Radlern oder Radlerinnen.

Die Jugendleiter.

Merkworte:

Das Volk richtet sich nach der Person, nicht nach den Worten.

Konfuzius.

Er übt Belehrung ohne Reden.

Laotse.

Die Arbeit des Jugendleiters muß den Bedürfnissen der Jugend entsprechen, diesen angepaßt sein. Er muß sich nach der geistigen Einstellung der Jugend richten.

Er muß beachten, daß es ernst veranlagte und heiter veranlagte Jugendliche gibt und alle Stimmungen und alle Grade des Gemüts unter den Jugendlichen zu finden sind.

Der Jugendleiter muß haben einen festen Charakter, gute Bildung und Belesenheit, einwandfreies Betragen, Liebe zur Natur. Er muß guter Sportler und Alkoholfeind sein.

Er muß das Vertrauen der Eltern und Jugendlichen haben.

Mit den gesetzlichen Bestimmungen über Jugendpflege und Jugendversicherung muß er sich vertraut machen.

Er muß für Vertretung in den Ortsausschüssen für Jugendpflege sorgen und aufpassen, wo die Bürgerlichen bei den Behörden Geld für ihre Jugendpflege holen und sich auch dorthin wenden.

Er muß eine Bibliothek von Jugendschriften haben.

Die Jugendleiter und die Jugend.

Wie muß der Jugendleiter der Jugend gegenübertreten?

Merkwort: Die Fähigkeit der Jugend, zu sehen, zu empfinden, ihre Schnelligkeit zu leben ist ungebrochen und gewaltig, unmittelbar ihr Denken, offener ihre Stirn, reiner ihr Herz, klarer ihre Blicke, in denen man sich jung baden kann Da sprudelt die unerschöpfliche Quelle der Kraft, der Heiterkeit, des Glückes, der stets neuen Hoffnung auf Vorwärts, des Glaubens an das Gute und Schöne. Das Jugendreich ist die Rettung vor dem Verfall. Wer darin zu leben vermag, kann nicht alt werden.

Die beste Erziehung wird erzielt durch gutes Beispiel.

Der Jugend vorleben ist oberste Pflicht des Jugendleiters. Darum muß er die Jugend beeinflussen durch Natürlichkeit im Reden zur Jugend, durch Geduld, durch sein Auftreten und Betragen, durch Pünktlichkeit und einwandfreie Kleidung.

Der Jugendleiter soll stets daran denken, daß ihm mit der Jugend die Zukunft unseres Bundes anvertraut ist und er mit

seinem Amte eine große Verantwortung trägt, daß die Jugendlichen später Lehrer sein sollen und dahin seine Endarbeit zielen muß.

Jeder Jugendliche ist nach seiner Art zu behandeln.

Der Jugendleiter muß gerecht sein in seinen Anordnungen und darf im Lob und im Tadel keinen Jugendlichen und kein Kind bevorzugen. Die Fortgeschrittenen dürfen nicht so behandelt werden, daß sie glauben, sie seien unentbehrlich.

Er muß sorgen, daß die Jugendlichen und Kinder freundlich miteinander verkehren und darf Zank nicht dulden.

Der Jugendleiter darf nicht herumzanken oder sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen. Er darf das empfindliche Ehrgefühl der jungen Seelen nicht durch grobe Worte verletzen. Seine Schutzbefohlenen hat er nicht als Untergebene, sondern als Jugendliche und Kinder zu behandeln.

Widerspenstige sind nach dreimaligem Verweis unbedingt aus der Abteilung und Gruppe zu entfernen.

Von Erwachsenen darf Kritik an den Anordnungen des Jugendleiters in Gegenwart der Jugendlichen und Kinder niemals geübt werden. Die Mitglieder der Ortsgruppe müssen seine Stellung besonders achten.

Zur Leitung der Kindergruppe.

Die Hilfe der Eltern ist zu sichern.

Der Leiter der Kindergruppe hat freundlich mit den Kindern umzugehen, auf ihre kleinen Anliegen und Scherze soll er eingehen, ohne sich den Respekt zu vergeben.

Der Hilfsbedürftigen hat er sich besonders anzunehmen.

Bei Festlichkeiten muß er die Kinder immer unter seiner Aufsicht haben.

Zu beachten ist, daß die Fahrübungsstunden niemals nur Reigenübungsstunden sein dürfen. Man muß sich bemühen, möglichst immer alle Kinder zu beschäftigen.

Zu den Arbeitsplänen.

Gewöhnliche Tanzfestlichkeiten darf die Jugendabteilung nicht abhalten.

Alle Angelegenheiten der Jugendabteilung müssen stets im Einverständnis mit dem Ortsgruppenvorstand behandelt werden.

Für die gemeinsamen Fahrten darf der Besuch von Bierwirtschaften und Vergnügungslokalen nie vorgesehen und während der Fahrt nicht erlaubt werden.

Zu Übernachtungen sind die Heime der Naturfreunde und die Jugendherbergen zu wählen.

Für die Übungs-, Unterrichts- und Unterhaltungsstunden sind Turnhallen, Übungsplätze und Schulzimmer zu wählen.

Bei der Festlegung der Arbeitspläne ist besonders zu berücksichtigen, daß die jugendlichen weiblichen Radlerinnen Gelegenheit erhalten, sich in der Beherrschung des Rades ausbilden zu können. Dazu auch Fahrwartinnen zu gewinnen, ist sehr gut, denn nur eine Fahrwartin kann richtig beurteilen, was die Mädchen in den Übungsstunden und bei Ausfahrten leisten können. Es muß bezirksweise versucht werden, auch hierin einen Vorsprung vor den bürgerlichen Radlern zu erreichen.

Die Beschäftigungsmittel.

I. Körperausbildung durch Radsportbetrieb:

1. Ausfahrten, Touren- und Wanderfahrten,
2. Radturnstunden ohne Saalräder,
3. Schulreigenübungen,
4. Wettfahren, Stafettenfahren,
5. Fuchs- oder Schnitzeljagden und Ballonverfolgung,
6. Geschicklichkeits- und Hindernisfahren im Freien, Querfeldeinfahren,
7. Radball und Radpolo,
8. andere Übungen und Spiele im Saale und im Freien nach dem Bundes-Lehrbuch und Radsport-Handbuch,
9. Pyramiden.

II. Geistige Fortbildung durch Unterricht über:

1. die Geschichte des Bundes Solidarität,
2. die Organisation des Bundes Solidarität,
3. die Unterstützungseinrichtungen unseres Bundes,
4. den Sportbetrieb und die Wettbewerbe in unserem Bunde,
5. die Eigenheiten der verschiedenen Radsportarten,
6. die Geschichte der Arbeitersportbewegung Deutschlands,
7. die Organisation und Grundsätze des deutschen Arbeitersports,
8. die internationale Arbeitersportbewegung,
9. die ausländischen Arbeiter-Radfahrer-Verbände,
10. die Jugendpflegeorganisationen des Staates und der Gemeinden,
11. die Jugendpflegeangelegenheiten des Bundes Solidarität,
12. das Fahrrad und seine Instandhaltung,

13. Museen und Ausstellungen vor dem Besuch derselben,
14. Naturbetrachtung bei Ausfahrten und Wanderfahrten,
15. Sprechgruppen und Musikgruppen und Bildung solcher und durch Vorführung von:
16. Lichtbildern über den Bund und seine Tätigkeit,
17. lebenden Bildern über den Bund Solidarität,
18. Unterhaltungs- und Lehrfilmen über:
    a) das Wanderfahren,
    b) den Saalradsport und
    c) das Straßenfahren, Korsofahren usw.

Die Lehrgänge für Jugendleiter.

Die Jugendleiter müssen gut ausgebildet werden, weil ihnen der jugendlich menschliche Organismus und die jugendliche Geistesrichtung, also Körper und Geist der Jugend, nicht fremd sein darf.

Die Jugendleiter müssen gut ausgebildet sein, weil wir den Eltern, die ihre Kinder uns geben, die Gewähr bieten müssen, daß wir ihre Kinder nur guten Händen und Geistern anvertrauen.

Zur Unterrichtserteilung über mancherlei Gebiete müssen mit dem Unterrichtsgegenstande besonders vertraute Fachleute gewonnen werden.

Für einen Kurs dürfen nicht zu viel Unterrichtsziele festgesetzt werden.

Die Unterrichtsfächer müssen gauweise planmäßig in Angriff genommen werden nach der Notwendigkeit und nach den Wünschen der Bezirks-Jugendleiter, und es muß auf die gleiche Weiterführung durch die Bezirke gehalten werden.

Die Pflichten der Jugendlichen.

Merkwort: Wenn das Herz euch tobt und tollt, dann laßt der Freiheit Fahnen weh'n!

Die Jugendlichen sollen stets daran denken, daß ohne freiwillige Unterordnung ihre Abteilung nicht gedeihen kann.

Sie sollen die Sorgen und Mühen des Jugendleiters erleichtern durch zuvorkommendes Verhalten, durch Eifer und Pünktlichkeit.

Den Sport sollen sie ausüben aus Liebe zum Sport und nicht aus Ehrgeiz. Unser Bund soll stolz sein können auf seine Jungradler.

In der Arbeit für den Bund sollen sich die Jugendlichen in die Reihen der Alten stellen, um das Organisationsleben mit dem Geiste der Jugend zu durchfluten.

Die Jugend der Arbeiterradfahrer muß das begonnene Werk der im Dienste des Bundes ergrauten Männer und Frauen fortsetzen. Das müssen die Jugendlichen als ihre heilige Aufgabe ansehen und so wie die alten Kämpfer ihre Ortsgruppe hüten, ihre Jugendabteilung schützen, jedem Widerstand zum Trotz.

Die Pflichten der Erwachsenen.

Alle Ortsgruppen haben schon Schaden erlitten durch Erziehungsmängel der Alten. Das Verhalten der Erwachsenen fällt besonders stark ins Gewicht bei der Werbung unter den jugendlichen männlichen und weiblichen Radlerscharen. Schärfer als wir alle glauben, beobachten die Kinder und die Jugendlichen, wie die älteren männlichen Mitglieder der Ortsgruppe auftreten, wie sie sich gegen die Jugend und die Frauen verhalten. Darum dürften sich die älteren Genossen nie gehen lassen, sie müssen vielmehr immer Rücksicht nehmen auf die Jugendlichen und die Frauen, wenn bei irgendeiner Gelegenheit alle Angehörigen der Ortsgruppe vereint sind.

Und darüber hinaus müssen die Erwachsenen den Jugendangelegenheiten ihrer Ortsgruppe größtes Interesse entgegenbringen. Jeder soll Beachtung schenken den Worten: Gehört dir die Jugend, gehört dir der Sieg!

Gesetzliche Bestimmungen über Jugendangelegenheiten im dritten Teil.

Die Bestimmungen sind nachzulesen im Protokoll des 15. Bundestages, Seite 70.

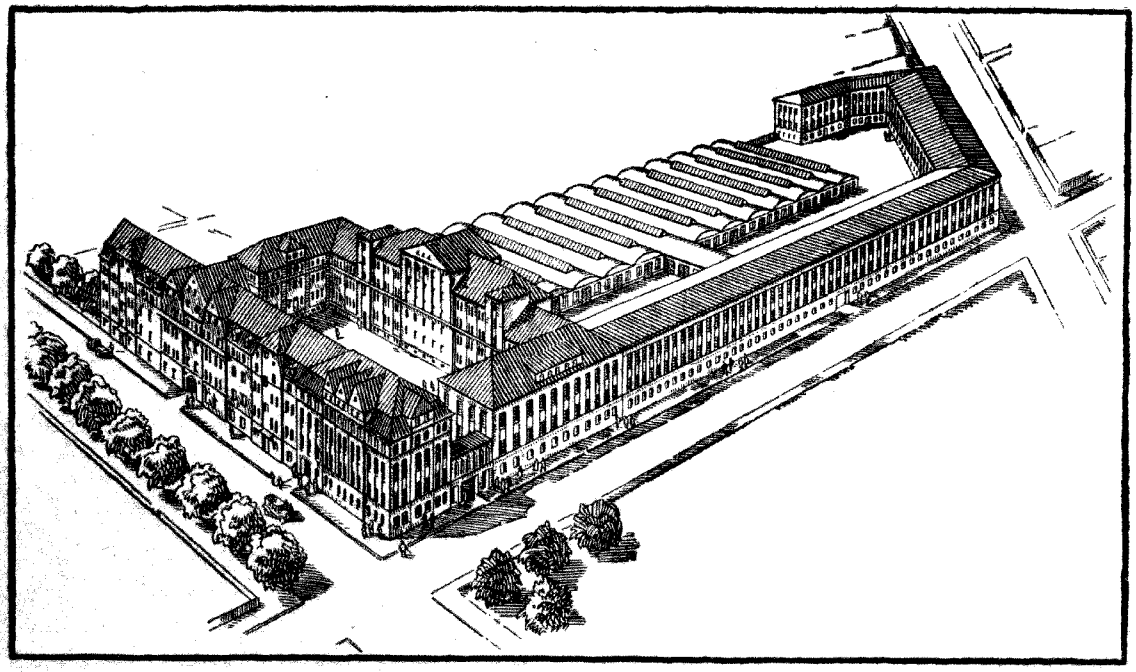

Plan für den Weiterbau des Bundeshauses in Offenbach am Main.